Verfassung des Fleckens Iburg
bis zum Jahre 1657.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Heinrich Feldkamp
aus **Hitzhausen.**

Halle a. S.
Buchdruckerei von J. G. Kisling (Osnabrück).
1917.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Lindner.

Meinen Eltern
in treuer Dankbarkeit!

Berichtigungen von Druckfehlern.

1) S. 1 Z. 12: „des" anstatt „das".
2) S. 6 Anmerk. 1 Z. 1: „Auf welchen Rechtsgrund" anstatt „Auf welche Rechtsgründung".
3) S. 9 Z. 20 und S. 11 Z. 9: „122" anstatt „1222".
4) S. 12 Z. 7 ist hinter „dann" ein „kaum" einzuschieben.
5) S. 16 Z. 4: „hospitalis" anstatt „hospitales".
6) S. 19 Z. 22: „ein" anstatt „kein".
7) S. 21 Z. 29: „Landrecht" anstatt „Landgericht".
8) S. 24 Anmerk. 1 Z. 3 „civili" anstatt „civilis".
Der Schluß der Anmerkung muß heißen: „ . . . ordinationes, quas oppidani fecerint, tenebuntur"
9) S. 26 Z. 16: „1353" anstatt „1533".
10) S. 28 Z. 2 u. 3: „figura constituti:" anstatt „fugura constitutu"
11) S. 28 Z. 10: „Brudegham" anstatt „Drudegham".
12) S. 30 Z. 15: ist hinter „zumal" ein „wenn" einzuschieben
13) S. 31 Z. 25 ist hinter „Kirchspiel" das Wort „Dissen" einzuschieben.
14) S. 36 Z. 8: „Burgericht" anstatt „Gogericht".
15) S. 36 Z. 11 ist hinter „Zeit" einzuschieben: „des Wiederauftauchens".
16) S. 40 Z. 12 muß heißen: „ . . . . bloß von den Parteien freiwillig gewählte . . . . ".
17) S. 43 Z. 2: „langer anstatt „längerer".
18) S. 43 Z. 29 ist hinter „dem" einzuschieben: „ersten".
19) S. 57 Z. 5: „zugestanden" anstatt „zustanden".
20) S. 69 Z. 4: „Druck" anstatt „Bruch" .
21) S. 76 Anmerk. 1 Z. 2: „Hoyer" anstatt „Hyer".
22) S. 79 Z. 23: „dieser" anstatt „der".
23) S. 80 Z. 27: „Gerichtsprotokolle" anstatt „Gerichtsperiode".
24) S. 84 Z. 27 ist das Wörtchen „sowie" zu streichen.
25) S. 89 Z. 30: „ihnen" anstatt „ihm".
26) S. 91 Z. 24: „Übereinstimmung" anstatt „Übereinstimmigkeit".
27) S. 91 Z. 25 muß heißen: . . . . „und auch eine solche nicht zu erzielen gewesen war".

Nachstehende Dissertation ist aufgenommen in die „Mitteilungen des Osnabrücker Vereins für Geschichte und Landeskunde" Bd. 40 des Jahres 1917.

Verfassung des Fleckens Iburg bis zum Jahre 1657.

Von Dr. Heinrich Feldkamp.

Inhaltsübersicht.

I. Die Burg Iburg bis 1236.
II. Gründung des Fleckens Iburg.
III. Ueberblick über die Entwicklung Iburgs.
IV. Städtische Merkmale Iburgs.
V. Die ständischen Verhältnisse Iburgs.
VI. Verfassung Iburgs bis 1359.
VII. Die Burgmannen und ihre Stellung zur Verfassung der Villa, bezw. das oppidum Iburg.
VIII. Verfassungsprivileg des Jahres 1359.
IX. Verfassung des Wigboldes Iburg bis 1657:
1. der Rat,
2. Bürgerrecht und Bürgerpflicht,
3. Finanzen,
4. Kommunale Gliederung,
5. Zünfte,
6. Gerichtsverfassung:
a) Gogericht,
b) Wigbold-, bezw. Fleckensgericht.
X. Verfassungsprivileg des Jahres 1657.

Quellen.

Das gedruckt vorliegende Material boten mir:

1. Osnabrücker Urkundenbuch, herausgeg. im Auftrage des hist. Vereins zu Osnabrück von F. Philippi und M. Baer, Bd. I—IV. abgekürzt: O. U. B. I—IV.

2. Osnabrücker Geschichtsquellen, herausgeg. vom Hist. Verein zu Osnabrück Bd. I—III, abgekürzt O. G. Q. I—III.

3. Westfälisches Urkundenbuch Bd. VIII, herausgegeb. von Krumbholz, abgekürzt: W. U. B. VIII.

4. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. IX.

5. Taube: Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und Hoheitsrechte .... der Burg zu Wulften 1766.

6. Norbert, Vita Bennonis episcopi Osnabrugensis, in den S. S. rer. Germ., herausgeg. v. Breslau.

Das ungedruckt vorliegende Material boten mir die Königlichen Staatsarchive zu Osnabrück und Münster, das bischöfliche Generalvikariats-Archiv zu Osnabrück, das Domarchiv zu Osnabrück, das kathol. Pfarrarchiv zu Iburg und endlich Akten des Bürgermeisteramtes zu Iburg.

Die weitaus meiste Ausbeute bot das Königliche Staatsarchiv zu Osnabrück. Namentlich kamen in Frage die Urkunden des Klosters Iburg und die Akten der Rep. „Flecken Iburg", der Rep. „Amt Iburg" und des sog. Abschn. Archivs.

Bei dem ungedruckten Material, das *nicht* dem Osnabrücker Staatsarchiv entstammte, habe ich die Quellen jedesmal angegeben. Die im Staatsarchiv zu Osnabrück ruhenden Urkunden des Klosters Iburg sind in meiner Arbeit ohne jede Bezeichnung geblieben, weil auf ihnen fast ausschließlich die Darstellung beruht.

Literaturverzeichnis.

G. v. Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Hist. Zt. 58 und 59.

G. v. Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889.

G. v. Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892.

K. G. Döhmann: Beiträge zur Geschichte der Stadt und Grafschaft Steinfurt Teil I. Programm des Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, 1900.

J. Gobbers: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des 12.—14. Jh. (Z. d. Sav. Stift 5 Germ. Abt.),

H. Grauert: Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, 1877.

K. Hegel: Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898.

F. Herold: Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterlande (Deutschrechtliche Beiträge Bd. II, Heft 5, 1909).

Jostes-Effmann: Vorchristliche Altertümer im Gau Suderberge (Iburg) 1888.

F. Keutgen: Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895.

K. Klatt: Das Heergewäte (Deutschrechtl. Beiträge Bd. II, Heft 2) 1908.

A. Knicke: Die Einwanderung in den westf. Städten bis 1400. Diss. Münster 1893.

Klöntrup: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, Bd. I—III.

Lenfers: Die Grundzüge des ältesten Wikbileterechtes in den Städten des Oberstifts Münster. Programm des Gymn. Coesfeld 1883.

Th. Lindner: Die Feme, 1888.

H. Lövinson: Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westf. Reichsstiftsstädte, 1889.

Mitteilungen des Osn. Vereins für Geschichte und Landeskunde, B. I ff. (abgek.: Mitt.).

J. Möser: Osnabrückische Geschichte (Werke Bd. VII).

F. Philippi: Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung, Hans. Geschichtsblätter, 1889, Bd. 18.

F. Philippi: Weichbild, Hans. Geschichtsblätter, 1895, Bd. 23.

F. Philippi: Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bischofsstädte, abgekürzt: „W. B.", 1894.

F. Philippi: Landrechte des Münsterlandes in den „Westfälischen Landrechten", Bd. I, 1907.

F. Philippi: Die Entwicklung der Stadt Osnabrück, Mitt. XVII.

S. Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.

K. Schaube: In den Gött. Gel. Anz. 1894, S. 510.

J. Schmitz: Die Gogerichte im ehem. Herzogtum Westf. (Ztsch. f. vaterl. Gesch. 2c. Westf. 59).

R. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, IV. Auflage 1902.

G. Schulte: Die Verfassungsgeschichte Münsters im M. A., 1898.

R. Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890.

K. Sopp: Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jh. Diss. Tüb. 1902.

Spangenberg: Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, Mitt. XXV.

O. Stobbe: Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Z. f. dt. Recht, Bd. XV.

C. Stüve: Geschichte des Hochstifts Osnabrück, 3 Teile 1853, 1872, 1882, abgekürzt: „Hochstift".

C. Stüve: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, 1870.

C. Stüve: Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländl. Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, 1851; abgekürzt: Landgemeinden.

L. Thyen: Benno II., Bischof von Osnabrück, Mitt. IX.

W. Varges: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters (Preuß. Jahrb. 81).

Taube: Gründliche Vertheidigung der Ober- und Untergerichte, Freyheiten und Hoheitsrechte . . . . . der Burg Wulften, 1766.

W. Wittich: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896.

I. Die Burg Iburg bis 1236.

Der Flecken Iburg liegt am Abhange eines Berges, auf dessen Höhe Burg und Kloster gleichen Namens sich erheben.

Der strategisch sehr günstig gelegene Berg soll schon in der Römerzeit befestigt gewesen sein. [1])

Später soll Karl der Große dort eine starke Sachsenfeste, die Widukind als Stützpunkt diente, zerstört haben. Tatsächlich fand man auf dem Berge alte Fundamente, die von ehemaligen befestigten Anlagen herrühren konnten. [2])

Auf diesen alten Fundamenten erstanden unter den Bischöfen Benno I. (1057—1067) und namentlich Benno II. (1068—1088) ein Benediktinerkloster vom heiligen Clemens (Kloster Iburg) und eine starke Burg. [3])

In späterer Zeit finden wir diese Burg Iburg in enger Verbindung mit der Vogtei des Stiftes Osnabrück. Aus einer Urkunde des Jahres 1186 (U. B. I. 385) geht hervor, daß der jedesmalige Inhaber der Stiftsvogtei auch Herr auf der Burg Iburg gewesen ist. Demgemäß ist zunächst ein gewisser Amelung im Besitz der Burg gewesen. Nach ihm wurde Heinrich der Löwe vom Osnabrücker Bischof mit der Stiftsvogtei und der Iburger Burg belehnt. [4])

Auf Heinrich den Löwen folgte Simon von Tecklenburg als Inhaber der Stiftsvogtei und Herr der Burg Iburg. [5]) Zwischen ihm und dem Bischof Arnold kam es

[1]) Vgl. Jostes-Effmann: Vorchristliche Altertümer im Gau Süderberge.

[2]) Vgl. Norbert: Vita Bennonis, S. S. rer. Germ. Kap. 13; Stüve, O. G. Q. III. 260 ff. Mitt. XVII 51 ff.

[3]) Vgl. Norbert Kap. 14, 15, 19 u. a.; Ann. Iburgenses, O. G. Q. I. 182 f.

[4]) Ueber den Zeitpunkt, wann Heinrich der Löwe in den Besitz der Vogtei und des Burglehns gelangt ist, vgl. Stüve: Gogerichte, S. 46. Mitt. VI. S. 19.

[5]) Ueber den Zeitpunkt, wann Simon von Tecklenburg sein Amt erlangte, vgl. Reißmann, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 47, S. 66; Stüve, Gogerichte, S. 85; Lövinson, Beiträge zur Verfassung der westfälischen Reichsstiftsstädte, S. 21; Sopp, Entstehung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück, S. 26.

bald zu heftigen Zwistigkeiten, die nicht zum wenigsten ihre Ursache darin gehabt zu haben scheinen, daß Simon von Tecklenburg sich weigerte, die bischöfliche Lehnsherrlichkeit über die Burg Iburg anzuerkennen. [1]) Auf die eidliche Aussage von 6 Klerikern und 12 Laien wurde im Jahre 1186 die Eigenschaft der Burg Iburg als bischöfliches Lehen durch einen zwischen Bischof Arnold und Simon von Tecklenburg geschlossenen Vertrag urkundlich festgestellt. In dieser Urkunde wurde weiterhin bestimmt, daß der Graf verpflichtet sein sollte, in Friedenszeiten 5 milites und 5 servientes — welche Ausdrücke Stüve (Hochstift I. S. 20) mit „Ritter" und „Knappen" wiedergibt — in Kriegszeiten aber die doppelte Anzahl auf der Burg zu unterhalten. Der Befehlshaber der Besatzung sollte ein Vasall („inbeneficiatus") oder ein Ministerial der Kirche sein. Private Fehden von der Burg aus zu treiben, wurde dem Grafen verboten. Die Besatzung der Burg bestand also aus 10 bezw. 20 Ministerialen des Tecklenburger Grafen unter dem Kommando eines Vasallen oder Ministerialen der Osnabrücker Kirche, der den Namen Burgdrost oder Amtmann führte.

Die Tecklenburger Grafen blieben im Besitz der Burg Iburg bis zum Jahre 1236. In diesem Jahre gaben sie nach langjährigen blutigen Fehden und Kämpfen die Osnabrücker Kirchenvogtei samt der Iburger „Kastellanei" gegen eine Entschädigung von 800 Mark auf. Damit hatte das Besatzungsrecht der Tecklenburger Grafen auf der Burg Iburg sein Ende erreicht, wenn ihnen auch die Burglehen

---

[1]) Auf welcher Rechtsgründung sich Simon von Tecklenburg stützte bei seiner Weigerung, erfahren wir nicht, aber schon Möser (Bd. VII. S. 70) vermutete, daß er sich wahrscheinlich als Allodialerbe Amelungs zum Besitz der Burg Iburg berechtigt glaubte.

selbst gemäß dem Vertrage als Mannlehen verblieben (O. U. B. II. 351).

II. Gründung des Fleckens Iburg.

Der jetzige Flecken Iburg ist als selbständige Ortschaft bedeutend jünger als Burg und Kloster, jünger auch als die meisten der umliegenden Ortschaften, wie z. B. Glane, Glandorf, Laer und Remsede. Zur Zeit der Abfassung der „vita Bennonis" (nach Breslau zwischen 1080 und 1100) existierte offensichtlich der Flecken Iburg noch nicht. Die in der Vita vorkommenden „rustici" und „commarchiones" gehörten zur Bauerschaft Glane.[1]) Auch in den Urkunden begegnet uns bis ins 1. Viertel des 13. Jahrhunderts nirgendwo eine Ortschaft Iburg, während sie von da ab ständig in denselben wiederkehrt. Auch gehörte Iburg bis 1255 kirchlich noch ganz zur Pfarre Glane (O. U. B. III. 132). Ebenso kann aus der Tatsache, daß Iburg ursprünglich keine eigene Allmende besaß, auf spätere Entstehung geschlossen werden.[2])

Wenn einmal in einer Urkunde des Jahres 1095 (O. U. B. II. 210) und in einer anderen aus dem Jahre 1110 (O. U. B. II. 225) die Rede von einer „urbs" Iburg ist, so ist damit die Burg gemeint und nicht der Flecken, wie von Philippi offenbar versehentlich in den Regesten der betreffenden Urkunden und von Möser in seinen Schriften[3]) angenommen worden ist. Diese Tatsache geht deutlich aus dem Inhalt der Urkunde des Jahres 1110 hervor; es möge

---

[1]) Vgl. auch Aschenberg: Mittl. XXVII, S. 4; Stüve, O. G. O. Anm. 33; Thyen, Benno II., Bischof von Osnabrück, Mitt. IX. S. 74, Anm. 1; Stüve, Hochstift S. 42.

[2]) Vgl. Stüve, O. G. O. III., Anm. 323; Stüve, Hochstift, I. 78, 98, II 787.

[3]) „Werke": Bd. VII, S. 46 und IX S. 267.

nur auf den einen Punkt hingewiesen werden, daß nach dieser Urkunde die urbs Iburg bereits befestigt war, die Befestigung der Ortschaft Iburg aber erst im Jahre 1254 in Aussicht genommen wurde (O. U. B. III. 122). Außerdem wird die Ortschaft Iburg auch in späterer Zeit niemals als urbs bezeichnet. Wäre die Annahme der genannten Forscher richtig, so hätten wir für Iburg eine Entwickelung von urbs — villa — oppidum anzunehmen, was natürlich ausgeschlossen ist. Daß endlich die Bezeichnung urbs für die Burg Iburg gebraucht wurde, geht deutlich hervor aus der „vita Bennonis". Ueberhaupt wird ja der Ausdruck urbs sehr häufig für Burgen gebraucht.[1]) Nach alledem glaube ich die Existenz einer selbständigen Ortschaft Iburg nicht allzulange Zeit vor ihrem Auftreten in den Urkunden annehmen zu dürfen. Urkundlich nachweisbar ist eine Ortschaft Iburg erst im 1. Viertel des 13. Jahrhunderts. Sie tritt uns da entgegen als villa[2]) Iburg, und zwar zum ersten Male in einer undatierten Urkunde aus der Zeit von 1219 bis 1237 (O. U. B. II. 111), und dann wieder in der bekannten Gogerichts-Urkunde des Jahres 1225 (O. U. B. II. 200). Von da ab verschwindet sie nicht mehr aus den Urkunden (vergl. O. U. B. II. 557; III. 65, 117, 122, 132).

Es ist daher anzunehmen, daß Iburg als selbständige Ortschaft erst um die Wende des 12. und 13. Jh. sich konstituiert hat. Die Bewohner der Villa Iburg werden sich vermutlich nach und nach am Abhange des Burgberges niedergelassen haben, wie das auch Maurus (Annalen S. 8)

---

[1]) Vgl. Keutgen S. 42 ff.; Hegel, E. d. Stdtv. S. 18 und 28

[2]) Unter „villa" kann hier natürlich nur Bauerschaft verstanden werden, wie das ja auch schon aus den Urkunden selbst deutlich hervorgeht (O. U. B. III. 65. 117. 122. 132. u. a.). Vgl. auch Philippi, Hans. Geschbl. 18, S. 169 und Keutgen, Unters. über Urspr. d. dtsch. Stadtvf. S. 49.

feststellt. Burg und Kloster boten Aussicht auf Schutz und Erwerb; was war da natürlicher, als daß sich nach und nach eine größere Anzahl Ansiedler einfand? Die meisten derselben waren wohl Handwerker und Gewerbetreibende, wie sich auch noch in späterer Zeit die Einwohnerschaft Iburgs zum größten Teil aus Gewerbetreibenden und Handwerkern zusammensetzte.

Wie im einzelnen die Ansiedelung vor sich gegangen ist, können wir nicht mit voller Bestimmtheit sagen, da es uns an Nachrichten hierüber mangelt. Nach O. U. B. III. 122 hat es den Anschein, als ob sich der gesamte Grund und Boden der Villa in der Hand eines einzigen Grundherrn, und zwar des Klosters bezw. des Bischofs, befand. Nach dieser Urkunde geht nämlich der „fundus villae", wie die Urkunde kurzweg sagt, aus dem Besitze des Klosters in den des Bischofs über. [1])

Beim näheren Zusehen läßt sich allerdings diese alleinige Grundherrschaft des Klosters bezw. Bischofs nicht aufrecht erhalten; es ergibt sich nämlich, daß die Urkunde 1222 des O. U. B. III. rücksichtlich des Verkaufes des „fundus villae" nur eine Rekapitulation von O. U. B. III. 117, der eigentlichen Verkaufsurkunde, ist. Aus dieser aber geht deutlich hervor, daß der Bischof nicht den ganzen „fundus villae" erhält, sondern daß neben ihm auch noch das Kloster Grundeigentümer in der Villa bleibt, wenn auch offenbar nur in ganz geringem Maße.

Daß aber auch schon vor dem Jahre 1254 das Kloster nicht alleiniger Grundherr in der Villa war, möchte wohl

---

[1]) Ob das Kloster den Grund und Boden der Villa auch erst im Beginn des 13. Jh. von Hermann von Glane gleichzeitig mit dem Burgerichte erworben hatte (O. U. B. III. 122), können wir nicht sagen.

aus einer Urkunde des Jahres 1249 hervorgehen (O. U. B. II. 557), wo von einer area des Gerhard von Vahrendorf die Rede ist. Allerdings muß das Besitztum der anderen Grundeigentümer nicht groß gewesen sein, wenn anders die Bezeichnung „fundus villae" überhaupt einen Sinn haben soll. Ich nehme daher nach O. U. B. III. 122 an, daß sich wenigstens der größte Teil des Grundes und Bodens in einer Hand befand. Auf diese Annahme möchte auch die enge Verbindung des „fundus villae" mit dem Burgericht, dem judicum villae, hindeuten (O. U. B. III. 65, 117. 122).

Wie dem nun auch sei, jedenfalls wurde den Zuzüglern nach städtischer Art und Weise von dem oder den Grundherren kleine Hausplätze zur Errichtung von Wohnhäusern überlassen. Die villa Iburg gliederte sich nämlich wie die Städte in areae und nicht wie die Bauerschaften in Erben, Höfe, Kotten ꝛc. (vgl. O. U. B. II. 111. 557. III. 117. Urk. 1303, Juli 10. U. 1304, Mai 25. [1]) u. a.).

Diese städtische Gliederung war auch wohl der Grund, weshalb die Iburger von Anfang an als oppidani bezeichnet wurden (O. U. B. III. 117. 461. 569); irgend ein anderes städtisches Spezifikum, auf das sich diese Bezeichnung hätte stützen können, gab es nämlich noch nicht. Verwunderlich ist bei diesem städtischen Charakter der Ansiedlung nur das eine, daß die Einwanderer den Grund und Boden nicht bekamen nach städtischem Erbzinsleihrecht, sondern nur auf Zeitleihe, wie das aus O. U. B. III. 117 u. 122 geschlossen werden muß; denn es war bekanntlich ein Hauptkennzeichen der städtischen Erbzinsleihe, daß das nach ihrem Recht verliehene Grundstück so gut wie vollständiges Eigentum des

[1]) Die beiden letztgenannten Urkunden finden sich abschriftlich im Msc. 169 des Kgl. Staatsarchivs zu Osnabrück.

Leihenehmers, in diesem Falle also des Bewohners wurde. Dem ursprünglichen Besitzer verblieb weiter nichts als ein nicht zu erhöhender jährlicher Zins und höchstens noch das Vorkaufsrecht. Abgesehen hiervon besaß der Leihenehmer volles Verfügungsrecht über den nach städtischem Erbzinsleihrecht verliehenen Grundbesitz. Er allein konnte ihn frei vererben und veräußern, unabhängig vom Willen des Zinsherrn. [1]) Dieses Charakteristikum fehlte nach O. U. B. III. 117 und 1222 dem in Iburg geltenden Leiheverhältnis; denn der Abt, also der Leiheherr, veräußerte die areae so selbständig, als wenn überhaupt niemand weiter daran interessiert wäre. Selbst bei der Hörigkeit bedingenden Leihe zu Landrecht finden wir nicht ein solch unbeschränktes Verfügungsrecht des Oberherrn oder Zinsherrn über das Leihegut wie hier; denn bei der Landleihe stand dem Oberherrn nur das Konsensrecht zu. [2]) Nach O. U. B. III. 117 und 122 bleibt uns also nichts weiter übrig, als Zeitleihe anzunehmen, denn als unbewohnt kann man m. E. die areae nicht annehmen; denn sie bilden ja nach O. U. B. III. 122 den größten Teil der villa, kurzweg den „fundus villae" Wären sie also nicht bewohnt, so wäre wiederum der Begriff villa nicht möglich. Das Vorhandensein einer größeren Einwohnerzahl geht aber schon aus O. U. B. III. 117 u. 132 hervor, wo die kirchliche Abtrennung von Glane vorgenommen wird.

Ueberhaupt wäre die Einteilung in areae einigermaßen unverständlich, wenn diese nicht bewohnt gewesen wären.

---

[1]) Vgl. Philippi, W. B. S. 23; Keutgen, Urspr. d. Stdtvf. S. 118 f.; Sohm, Entst. d. Städtew. S. 60; Below, H. Z. 58, 59; Schulte, Verf. Gesch. Münsters i. M. A. S. 8. Lenfers: Grundzüge d. Wikbileterechtes S. 5. f.; Philippi, Weichbild, Hans. Geschbl. 23;

[2]) Knicke, Einw. i. d. westf. Städten, S. 38; Lenfers S. 6. Keutgen S. 154, Sohm S. 60.

Für die Grenzareae werden uns außerdem in O. U. B. III 117 die Bewohner ausdrücklich genannt.

Die Annahme aber, daß auch die auf den areae errichteten Häuser dem Oberherrn gehörten, ist für diese Zeit wohl nicht zulässig; denn eine solche neuzeitliche Art der Ansiedlung kannte das M. A. nicht. Außerdem würde man sich dann mit dem einfachen Ausdruck „fundus villae" begnügt haben.

Ich verhehle mir nun nicht die mit einer solchen Annahme verknüpften Schwierigkeiten, die sich zum Teil aus der Natur der Sache selbst ergeben, indem sich Leute ansiedeln auf Grund und Boden, an dem sie so gut wie gar keine Rechte haben, zum Teil aus der Tatsache, daß wir die obige Annahme durch keine einzige weitere Urkunde oder Akte zu stützen vermögen, selbst nicht aus späterer Zeit. Allerdings sind auch keine Urkunden oder Akten vorhanden, die die Unmöglichkeit der Annahme dartun könnten. Es ist freilich richtig, daß wir in späterer Zeit, d. h. im 17. Jahrhundert, das Vorhandensein von städtischer Erbzinsleihe im Flecken Iburg in beschränktem Umfange nachweisen können, aber Zinsherr ist da nicht der Bischof, wie das doch nach O. U. B. III. 117 u. 122 der Fall sein müßte, sondern das Kloster und in einigen Fällen auch der Flecken.[1])

Maurus Rost nennt allerdings in seinen Ann. S. 8 auch den Bischof neben dem Kloster als Zinsherrn, doch können wir diese Bemerkung durch keinerlei Urkunden oder Akten beweisen, wie das bei dem Kloster und dem Flecken möglich ist. Obendrein streiten die Klosterbrüder aus der Zeit nach Maurus dem Bischof jegliche Gerechtsame am Grund und Boden des Fleckens ab. Ihnen war offensichtlich

---

[1]) Abschn. A. 339, 159—165; 106, 5.; Rep. Flecken Iburg; III. 1; IV. A. 1; Msc. 171; Maurus Rost Ann. S. 8.

nichts bekannt von einem Zinsbezug des Bischofs aus dem Flecken; [1]) doch ist wieder zu berücksichtigen, daß die betreffenden Akten einen durchaus tendenziösen Charakter tragen.

Auf keinen Fall kann die im 17. Jahrhundert nachweisbare städtische Erbzinsleihe die direkte Unrichtigkeit der durch O. U. B. III. 117 u. 122 gebotenen Ansiedlungsart beweisen.

Ob wir vielleicht eine Umwandlung der evtl. vorhandenen Zeitleihe in städtische Erbzinsleihe durch die Bischöfe annehmen dürfen, will ich nicht entscheiden, da jede Nachricht darüber fehlt, denkbar wäre es. Gobbers [2]) ist bekanntlich für eine Herleitung der Erbzinsleihe aus der Zeitleihe eingetreten. Keutgen (S. 119 ff.) u. a. haben dieser Ansicht energisch widersprochen.

Eine Aenderung der durch O. U. B. III. 117 u. 122 gebotenen Ansiedlungsart muß natürlich eingetreten sein, aber wann und wie, darüber wissen wir nichts, da uns die Urkunden hier völlig im Stich lassen.

Wie auch immer die Ansiedlung vor sich gegangen sein mag, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts scheint mir der Zusammenschluß oder auch die Zusammenfassung der Ansiedler zu einer selbständigen villa erfolgt zu sein, wie schon oben bemerkt worden ist.

Die Verfassung war naturgemäß dieselbe, wie die der anderen kleinen Landgemeinden und Dörfer (vergl. Hochstift S. 78 Anm. 1).

III. Ueberblick über die Entwicklung Iburgs.

Nachdem im Jahre 1254/55 der Bischof Bruno von Isenburg den „fundus villae" samt dem „judicium

---

[1]) Vgl. Abschn. A. 106, 5.

[2]) Gobbers, die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im m. a. Köln (Z. d. Sav. Stift 5 S. 141. Germ. Abt.)

villae" vom Kloster erworben hatte (O. U. B. III. 117/123), faßte er sofort die Befestigung der Villa mit Wall und Bollwerken („vallo et propugnaculis") ins Auge. (O. U. B. III. 122). Wann dieselbe ausgeführt worden ist, können wir nicht mit Sicherheit sagen, jedenfalls sind die in der Urkunde vom 2. April 1255 (O. U. B. II. 132) vorkommenden Mauern nicht die Mauern der Villa Iburg, sondern die der Burg. Dies geht schon aus dem Inhalt der Urkunde selbst hervor, weiterhin aus der Tatsache, daß zwischen O. U. B. III 122 und 132 nur ein knappes Winterhalbjahr liegt, das doch wohl kaum ausreichte für die in O. U B. III 122 in Aussicht genommenen Befestigungswerke. Schließlich könnte man sich vielleicht auch noch auf die Bezeichnung muri im Gegensatz zu vallum [1]) und auf die nach wie vor gebrauchte Bezeichnung „villa" stützen.

Würden wir der Bezeichnung „villa" überhaupt eine ausschlaggebende Bedeutung in dieser Hinsicht beimessen, so müßte die Befestigung erst zwischen 1276 und 1293 erfolgt sein, also bedeutend später; denn in einer Urkunde des Jahres 1276 (O. U. B. III. 569) wird Iburg noch villa genannt, während es im Jahre 1293 zum ersten Male die Bezeichnung „oppidum" führt (O. U. B. IV. 372) und diese von da ab ständig beibehält. Diese Annahme gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß dieselbe Urkunde, in der Iburg zum erstenmale als „oppidum" bezeichnet wird, auch den ersten Beleg für eine wirklich vorhandene Befestigung des Ortes liefert, indem in ihr ein Stadttor („porta") erwähnt wird. Sonst läßt sich gar kein Grund nachweisen,

---

[1]) Iburg besaß nämlich allem Anschein nach noch nicht einmal im Jahre 1359 eine eigentliche Mauer, wie man aus dem Verfassungsprivileg schließen muß. Die Befestigungswerke bestehen dort vielmehr noch aus Palisaden, Hecken, Zäunen ꝛc.

weshalb Iburg plötzlich vom Jahre 1293 ab das Epitheton oppidum führen sollte, anstatt villa, man müßte denn annehmen, daß um diese Zeit der Grund und Boden der villa den Bewohnern zu städtischem Erbzinsleihrecht überlassen worden wäre. Wir haben aber keinerlei Beleg dafür. Im Jahre 1359 war Iburg jedenfalls schon stark befestigt (Vgl. 1. Verfassungsprivileg bei Philippi W. B. S. 87).

Bemerken möchte ich noch, daß in den deutschen Urkunden Iburg die Bezeichnung „wybbold" oder auch „wykbeld" führt, und zwar schon in den Urkunden vor Erlaß des ersten Verfassungsprivilegs (1359).[1] Irgend ein spezifischer Rechtsgrund ist für diese Bezeichnung, soweit wir feststellen können, nicht vorhanden; sie ist weiter nichts als eine bloße Uebersetzung des Wortes „oppidum" und gründet sich auf keine weiteren verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, als dieses Wort auch. Der Bezeichnung ist daher auch keinerlei weitere verfassungsrechtliche Bedeutung beizulegen.

Die Bezeichnung „Wigbold" bleibt auch nach Erlaß des ersten Verfassungsprivileges, [2] wenn sie auch im ersten Verfassungsprivileg selbst nicht vorkommt, sondern Iburg hier immer nur als „slot"[3] und „vryheit" bezeichnet wird. Seit Beginn der Neuzeit bürgert sich die Bezeichnung „Flecken" ein.

Im Jahre 1255 erfolgte die kirchliche Abtrennung der

---

[1] Vgl. z. B. Urk. 1341 Nov. 11; 1353 Juni 5 (Msc. 170 Bd. I); 1354 Februar 16.

[2] Vgl. Urk. 1374 Mai 20.; 1379 Januar 15.; 1398 Dez. 4. u. a.

[3] Daß mit „slot" nicht die Burg allein gemeint ist, geht deutlich aus dem Inhalte des Privilegs selbst hervor. Obendrein wird auch Quakenbrück zu derselben Zeit mit „slot" bezeichnet, obwohl dort nachweislich überhaupt keine Burg vorhanden war (vgl. Mittl. III. 356 ff.).

villa Iburg von der Pfarre Glane; allerdings war diese Abtrennung keine vollständige. Der vom Klosterküster versehenen Iburger Kirche wurden vom Bischof Bruno zugeteilt: 1. das Spitalhaus („domus hospitales"), das das Kloster in der Villa besaß, 2. alle Häuser, „in suburbio extra muros" und die Häuser „in orto, qui cinctus est fossa speciali", und zwar „domus, nunc, existentes vel si quae accreverint", 3. die Häuser der Burgmänner „intra muros".

Der übrig bleibende Rest der Villa („tota villa residua") verblieb der Pfarrkirche zu Glane.

Die Art der Abgrenzung hat in späterer Zeit noch öfter zu Unzuträglichkeiten geführt, da die Glaner den Flecken Iburg nicht als selbständige Pfarre anerkennen wollten (Vgl. Maurus Rost Anm. S. 33 ff.).

Jedenfalls war aber doch durch diese Urkunde die Villa Iburg in gewisser Weise auch kirchlich selbständig geworden.

Hochbedeutsam wurde für das oppidum Iburg das Jahr 1359; denn in diesem Jahre wurde ihm vom Bischof Johann Hoet eine neue, „städtischen Zuschnitt" tragende Verfassung verliehen, [1]) d. h. es erhielt zwar keine ausgebildete Stadtverfassung, wohl aber einige städtische Privilegien.

Der Bischof hatte wahrscheinlich die Absicht, durch diese Privilegierung die Einwohnerzahl des Wigboldes und damit zugleich die Zahl der Verteidiger an den Landesgrenzen zu erhöhen; er suchte dabei offenbar seinen eignen Vorteil.

Im Laufe der Zeit änderten sich die Verhältnisse, auf die die Verfassung von 1359 zugeschnitten war. Vor allem

---

[1]) Vgl. Philippi W. B. Anh. S. 87. Daß es das Jahr 1359 war, in dem das Privileg erlassen wurde, geht auch noch aus einer bisher unbekannten, im Königlichen Staatsarchiv zu Osnabrück befindlichen Abschrift hervor, die allerdings sonst sehr mangelhaft ist. Vgl. Abschnitt A. 51/1.

verschwanden die Burgmannen von der Bildfläche. Die Burg, auf der sie früher gehaust hatten, bildete sich immer mehr zu einem neuzeitlichen Verwaltungszentrum für das umliegende Land aus. Drost und Rentmeister standen als bischöfliche Beamte an der Spitze dieses „Amt Iburg" genannten Verwaltungsbezirkes.

Der Flecken Iburg, der kraft seiner Verfassung vom Jahre 1359 eine Sonderstellung in diesem „Amte Iburg" einnahm, war den bischöflichen Beamten stets und ständig ein Dorn im Auge. Sie hatten das Bestreben, die Sonderstellung des Fleckens nach Möglichkeit zu beseitigen, während andererseits der Flecken das Bestreben hatte, seine Freiheiten zu erweitern. Der Wechsel der Verhältnisse und die Kriegsstürme, die im Laufe der Jahrhunderte über Iburg dahinbrausten, namentlich während des dreißigjährigen Krieges, begünstigten derartige Bestrebungen außerordentlich. Unsicherheit und Willkür in den Verfassungsverhältnissen griffen daher immer mehr um sich. Diesem Zustande wurde nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1657 durch ein neues Verfassungsprivileg Franz Wilhelms ein Ende bereitet (Rep. Flecken Iburg: I. A. 2). Dieses Privileg ist mit einigen Abänderungen bis zum Jahre 1846 in Geltung geblieben. In diesem Jahre bekam der Flecken abermals eine neue Verfassung, die aber nur kurze Zeit in Kraft blieb.

IV. Städtische Merkmale Iburgs.

Von den von Below (H. Z. 59 S. 200 ff.) aufgestellten Merkmalen einer mittelalterlichen Stadt besaß Iburg, soweit wir bisher gesehen haben, nur das Merkmal der Befestigung.

Von einem Markte in Iburg hören wir während des ganzen Mittelalters nichts. Erst in der Mitte des 17. Jahr-

hunderts können wir für Iburg einen Jahrmarkt nachweisen.[1]) Wann Iburg die Berechtigung zur Abhaltung dieses Jahrmarktes erhalten hat, können wir nicht sagen, doch scheint es um 1580 noch keinen Markt gehabt zu haben; denn in diesem Jahre werden uns als Marktplätze im Osnabrückischen genannt: Quakenbrück, Vechta, Ankum, Melle, Gesmold und Damme. Hätte Iburg damals einen Markt gehabt, wäre es zweifellos mit aufgezählt worden.[2])

Das dritte von Below geforderte Merkmal einer Stadt ist der „exemte Gerichtsbezirk". Die Frage, ob Iburg vom Landgericht eximiert gewesen ist oder nicht, ist nicht leicht zu beantworten. Philippi[3]) und Rietschel[4]) haben sich mit dieser Frage bereits beschäftigt, sind aber zu ganz entgegengesetzten Resultaten gekommen.

Rietschel äußert sich allerdings sehr vorsichtig, ist aber offenbar der Ansicht, daß Iburg ein exemter, wenn auch kein völlig exemter Gerichtsbezirk gewesen ist, da es gemäß dem Privileg von 1359 ein eigener Rechtsbezirk gewesen sei.

Philippi aber sieht im Gegensatz dazu Iburg nicht als exemten Gerichtsbezirk an und zwar deshalb nicht, weil in dem Privileg von 1359 kein eigener Richter für Iburg genannt wird.

Rietschel gegenüber muß bemerkt werden, daß am Schluß des Privilegs dem Gogericht ausdrücklich Jurisdiktion über das Wigbold zuerkannt wird für alle Verbrechen, die im Privileg

---

[1]) Vgl. Mittl. VI. S. 91; Rep. Flecken Iburg II. A. 22; Rep. Amt Iburg 224, 1.

[2]) Vgl. Stüve, Mittl. IV. 355.

[3]) W. B. S. 34. u. Rez. v. Rietschel in den Hans. Geschbl. S. 281 Anm. 1.

[4]) „Markt und Stadt" in ihrem rechtl. Verh. S. 185.

aufgezählt werden, denn das Privileg schließt: „unde wat besser stucke, de hir vorscreven staet, drepen an dat goghgerichte . . . . . unde des rychtes olde wonheit unde recht were, dar scal men se bylaten". Demgemäß hatte das Gogericht völlig konkurrierende Gerichtsbarkeit mit dem vom „Amtmann und Rat" gebildeten Strafgericht. Freilich ist das eine Anomalie, daß der Landrichter über Vergehen oder Verbrechen evtl. auch nach Stadtrecht richten soll, aber der Wortlaut zwingt m. E. dazu.

Auch die Behauptung Rietschels, daß nur für besonders schwere Verbrechen das Landrecht, im übrigen aber das Osnabrücker Stadtrecht gegolten hätte, läßt sich nicht aufrecht erhalten.

Gegenüber Philippi muß bemerkt werden, daß ein eigener Wigboldrichter, obwohl er im Privileg mit keinem Worte erwähnt wird, trotzdem vorhanden war, wie wir noch sehen werden. Weshalb er im Privileg nicht erwähnt wird, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen.

M. E. ist aber die Existenz oder Nichtexistenz dieses Wigboldrichters, des Nachfolgers des Burrichters, nicht das eigentlich Entscheidende für die Frage, ob exemt oder nicht, sondern die Tatsache, daß im Privileg von 1359 kein eigenes Gericht aus „Amtmann und Rat" für das Wigbold gebildet wird. Ich nehme an, daß der Bischof wohl die Absicht hatte, Iburg zu eximieren, daß er das aber rechtlich nicht konnte, weil er garnicht Inhaber des Gogerichtes war, wie wir noch sehen werden. Die so überaus kurz und allgemein gehaltene, ganz am Schluß des Privilegs stehende Bemerkung des Bischofs über das Gogericht macht den Eindruck, als wenn der Bischof diesem nur notgedrungen die konkurrierende Gerichtsbarkeit im Flecken zugestanden hatte, und daß es sein Wunsch war, das Gogericht möglichst auszuschalten. Daß der Bischof in Wirklichkeit diesen Wunsch

hatte, ist wohl nicht zu bezweifeln; denn es hatten damals alle Bischöfe das Bestreben, die Gerichtshoheit in ihre Hand zu bekommen, weil diese für die Begründung und Ausbildung der Landeshoheit außerordentlich wichtig war. Nach Stüve [1]) hat dieses Streben die Bischöfe sogar veranlaßt, in jenen Gegenden, wo sie nicht Herren des Gogerichts waren, den Burgerichten Sachen zu überweisen, die eigentlich vor das Gogericht gehörten.

Dementsprechend möchte ich auch annehmen, daß der Bischof eine Exemtion Iburgs vom Gogerichte wünschte, und daß er zu dem Zwecke das Gericht vom „Amtmann und Rat" schuf, daß er aber, um keinen direkten Rechtsbruch zu begehen, dem Gogericht, wenn auch widerwillig, konkurrierende Gerichtsbarkeit im Wigbold zuerkannte. Er kalkulierte dabei wohl nicht mit Unrecht, daß das Gogericht unter diesen Umständen auch ohne offenen Rechtsbruch ausgeschaltet werden würde. Tatsächlich haben wir nicht die geringste Kunde von einer richterlichen Tätigkeit des Grafen im Wigbold, und das spricht zweifellos für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung.

Rechtlich genommen bildete also Iburg um 1359 keinen exemten Gerichtsbezirk, wohl aber tatsächlich.

Diese tatsächliche Exemtion scheint kraft ihrer Tradition auch dann noch weiterbestanden zu haben,[2]) als durch den Erwerb des Gogerichts durch den Bischof im Jahre 1453 der Grund für die ursprüngliche Exemtion fortfiel.

So konnte es denn auch geschehen, daß die Iburger bei den Vorverhandlungen für das zweite Verfassungsprivileg das „**privilegium de non evocando**" für ihr Fleckensgericht beanspruchten, obwohl sie den Besitz dieses Privilegs durch

---

[1]) Vgl. Gogerichte S. 132. Hochstift I. 197 Mitt. IX. 328.

[2]) Vgl. Abschn. A. 51. 1. u. Rep. Flecken Iburg I. A. 1.

nichts anderes beweisen konnten, als durch die immerfort wiederholte Behauptung, sie hätten es „seit uraltersher" besessen. Das Verfassungsprivileg selbst (Rep. Flecken Iburg I. A. 2) stellte aber den zweifellos rechtlichen Zustand wieder her, indem es die konkurrierende Gerichtsbarkeit des Grafen, allerdings nicht mehr wie 1359, mit dem Strafgericht von „Amtmann und Rat", sondern — entsprechend der veränderten Kompetenz — mit dem Fleckensrichter ausdrücklich anerkannte.

Das vierte von Below (H. Z. 59, 244 und Urspr. d. Stadtvf. S. 21 ff.) geforderte Merkmal einer Stadt ist die Bevorzugung vor dem platten Lande inbezug auf öffentlich-rechtliche Lasten. In dieser Hinsicht genoß Iburg tatsächlich einen Vorzug, wenigstens bezüglich der Steuerzahlung an den Landesherrn. Dem Flecken wurde nämlich immer nur ein Fixum auferlegt, dessen Verteilung auf die einzelnen Bürger ihm vorbehalten blieb, ebenso wie die Erhebung selbst (Rep. Flecken Iburg IV. A.; u. XI. II).

Das letzte von Below geforderte Merkmal ist Autonomie der Stadtgemeinde. Diese war aber in Iburg eine äußerst beschränkte, wie sich noch im Laufe der Darstellung ergeben wird.

Von den charakteristischen Merkmalen einer Stadt besaß also Iburg während des Mittelalters nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil; es war, um einen Ausdruck von Keutgen zu gebrauchen, ein „privilegiertes Dorf", ein Mittelding zwischen Landgemeinde und Stadtgemeinde, wie sich das ja auch schon in dem Privileg von 1359 dadurch deutlich ausdrückt, daß sein Recht zum Teil nach Landgericht und zum Teil nach dem Rechte der Stadt Osnabrück geregelt wurde.

Nach Knicke (S. 7 21 Anm. 2 und 134) hat es viele solche „rudimentäre Stadtgebilde" in Westfalen gegeben.

Sie führten, wie Knicke sagt, die Bezeichnung „Freiheiten", also genau dieselbe Bezeichnung, die sich auch in dem Verfassungsprivileg von 1359 für Iburg findet.

V. Die ständischen Verhältnisse Iburgs.

Liest man die Urkunde, in der von dem Verkauf des „fundus vilae" die Rede ist (O. U.-B. III. 122) allein, so hat man zweifellos den Eindruck: die Villa Iburg ist eine hörige Gemeinde. Daß dem aber in Wirklichkeit nicht so ist, ersieht man aus der eigentlichen Verkaufsurkunde (O. U. B. III. 117) und ebenso aus O. U. B. II. 557, die uns zeigen, daß Iburg nicht einem Grundherrn allein unterstand. Wo aber mehrere Grundherren vorhanden sind, ist eine hörige Gemeinde ausgeschlossen.[1] Außerdem spricht noch eine Reihe anderer Argumente für die Freiheit der Iburger:

Wir hören zunächst in Iburg nie etwas von einem Hofrecht (ius villici), Hofrichter (villicus, scultetus, officiatus) oder Hofgericht (iudicium villicationis), die doch bei Hörigkeit der Iburger unbedingt vorhanden sein müßten (vgl. Below H. Z. 58. 238), wohl aber von einem ius civile (O. U. B. III. 117) und einem judex villae (O. U. B. III. 461, 473, 569, 627), dem jedenfalls entsprechend dem ius civile die Verwaltung des judicium civile oblag. Ius civile bildet aber den schärfsten Gegensatz zum Hofrecht (vgl. Below H. Z. 58 S. 202 ff. und 241 ff.). Below versteht dort allerdings unter ius civile das öffentliche Recht der Stadt. Es ist aber selbstverständlich, daß dieser Gegensatz auch für die Landgemeinde besteht, selbst wenn letztere nur als Corporation und nicht als ein Glied der

---

[2]) Vgl. Below H. Z. 58; ferner Stadtgemeinde S. 10—15 Urspr. d. Stadtvf.

öffentlichen Verfassung aufgefaßt wird. Schulte vertritt in seiner Arbeit über die Verfassung Münsters[1]) dieselbe Ansicht, indem er sagt: „ius civile bedeutet Gemeinderecht im Gegensatz zum Hofrecht; mag es nun Recht der Landgemeinde oder Stadtgemeinde sein". Für Iburg findet dieser Gegensatz zwischen ius civile und Hofrecht schon darin seine Betätigung, daß ius civile nach O. U. B. III. 117 sowohl für die Bewohner der bischöflichen als auch der klösterlichen areae galt. Bedeutete es Hofrecht, so hätten wir die unmögliche Erscheinung, daß die Hörigen zweier verschiedener Grundherren unter ein und demselben Hofrecht ständen.

Bezüglich des judex villae liegt die Sache genau so.

Uebrigens sehen selbst Anhänger der hofrechtlichen Theorie, wie z. B. Lenfers (S. 14 ff.), in den Bezeichnungen judex, cives, ius civile und judicium civile Kennzeichen für die Freiheit der betreffenden Gemeinden.

Auch die aus O. U. B. III. 117 hervorgehende Tatsache, daß die Iburger eine gewisse Selbstregierung besaßen, spricht deutlich für ihre Freiheit. Auch Lenfers sieht (S. 8 und 18) in der Selbstregierung und Selbstverwaltung ein Zeichen der Freiheit. Waren die Iburger nicht frei, konnten sie auch wohl kaum als oppidani bezeichnet werden. Die Beweisgründe für die Freiheit der Iburger ließen sich noch vermehren. Ich glaube aber, daß die angeführten Tatsachen genügen werden.

An dieser Stelle sei noch bemerkt, daß wir in Iburg zu keiner Zeit einen Anhaltspunkt dafür haben, daß irgendwie ein Unterschied zwischen Handwerkern und anderen Freien in verfassungsrechtlicher Hinsicht gemacht worden wäre.

VI. Verfassung Iburgs bis 1359.

Schon früher ist im Anschluß an Stüve (Hochstift I S. 78 Anm. 1) darauf hingewiesen worden, daß Iburgs

[1]) Verf. Gesch. Münsters im M. A. S. 145.

Verfassung dieselbe war, wie die der anderen Landgemeinden und Dörfer. Dies dürfte auch mit Sicherheit aus den Iburger Urkunden hervorgehen, so wenig sie uns sonst über die Verfassungsverhältnisse Iburgs bis 1359 bieten. Aus einer Urkunde des Jahres 1254 (O. U. B. III, 117) erhellt zunächst, daß für Iburg ein ius civile existierte; [1]) ius civile aber bezeichnet, wie schon dargelegt, im Gegensatz zum Hofrecht und Landrecht das Gemeinderecht, d. h. das für die Genossen einer Gemeinde — Landgemeinde oder Stadtgemeinde — geltende Sonderrecht, den Rechtskreis, innerhalb dessen die Gemeindegenossen selbständig waren.

Bei den Landgemeinden und Dörfern war allerdings im Gegensatz zu den Städten dieser Rechtskreis sehr beschränkt. Den Landgemeinden stand nämlich wohl das Recht zu, selbständig „Willküren" zu fassen, [2]) d. h. für ihre Genossen bindende Satzungen durch Majoritätsbeschluß aufzustellen, aber sie waren hierin durch das bestehende Landrecht beschränkt. So konnten sie zwar die Allmendenutzung, Maß und Gewicht [3]) und den Speisekauf regeln, konnten

---

[1]) Die betreffende wichtige Stelle lautet wörtlich: „quod dictus abbas et ecclesia sua aream domus hospitalis quam habent in villa Yburg absque omni jure civilis adeo libere possidebunt, quod ad nullas constitutiones seu ordinationes puar oppidani fecerient, tenebuntor."

[2]) Vgl. „Hochstift I. 78 ff. II. 759 ff.; C. Stüve, Landgemeinde S. 113; Mitt. VIII. S. 6.; Philippi W. B. S. 52 Below Stadtgemeinde S. 4 f; Stobbe Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels in der Zeitschr. f. d. Recht XV. S. 115 Planck, Gerichtsverfahren I. S. 11. ff.; Varges. die Wohlfahrtspflege in den Städten des M. A.; i. d. Preuß. Jbb. 81 S. 252 ff. W. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

[3]) Wenn ich die Ordnung von Maß und Gewicht zur Gemeindekompetenz rechne, so folge ich hierin den für die Osnabrücker Heimatsgeschichte bedeutendsten Forschern Stüve und Philippi.

bau- und feuerpolizeiliche Anordnungen treffen, Gemeindelasten festsetzen und die den Satzungen Zuwiderhandelnden bestrafen, aber das Landrecht setzte all ihren Befugnissen eine Schranke. Diese fiel bei den Städten weg; Gemeinderecht und Landrecht bildeten hier ein einheitliches Stadtrecht.

Der Rechtskreis, innerhalb dessen die Iburger um diese Zeit selbständig waren, war keinesfalls größer als der der anderen Landgemeinden und Dörfer; denn Iburg stand noch voll und ganz unter dem Landrechte, das selbst in dem Privileg von 1359 nur für ganz bestimmte Fälle ausgeschaltet wurde. Jede besondere Nachricht über die Kompetenz der Villa Iburg fehlt uns allerdings vor 1359.

Feststellen läßt sich höchstens noch das eine, daß die Iburger nicht einmal innerhalb des Rechtskreises, der durch die Bezeichnung „Gemeinderecht" umrissen wird, ganz selbständig waren; ihre Freiheit war hier eingeschränkt durch einen Gemeindeherren.[1]) Gemeindeherr in Iburg war wenigstens seit 1254 der Bischof. Die Abhängigkeit einer Gemeinde von einem Gemeindeherrn dokumentiert sich nach Below in der Einschränkung der Gemeindeautonomie, speziell hinsichtlich des Burrichterwahlrechtes, und endlich in der Auferlegung gewisser Lasten. Für Iburg können wir diese Einschränkung der Selbständigkeit soweit beobachten, als sich das Burgericht samt dem größten Teile des Grundes und Bodens in der Hand des Bischofs, bezw. vor 1254 des Abtes befanden, (vgl. O. U. B. III. 65, 117, 122) und der Bischof später Holzgraf der Iburger Mark war.

Ebenso könnte vielleicht die in O. U. B. III 117 durch den Bischof vorgenommene Eximierung der dem Kloster ge-

[1]) Vgl. über den der Literatur von Below gegebenen Begriff „Gemeindeherr" Below: Stadtgemeinde S. 10 ff.; Urspr. d. Stadtvf. S. 41. Anm. 2; Keutgen S. 135.

hörigen „domus hospitalis“ vom ius civile auf den Bischof als Gemeindeherrn hinweisen. Auf jeden Fall war Iburg eine „abhängige“ Gemeide im Sinne Belows.

Außer der Existenz eines ius civile für die Villa Iburg können wir aus den Iburger Urkunden noch das Vorhandensein eines Burrichters (judex villae, resp. oppidi) nachweisen.

In den Jahren 1272—78 kommt in den Urkunden ein judex Johannes, einmal auch als Johannes Ribolle bezeichnet, vor (vgl. O. U. B. III. 461, 473, 569, 627). Im Jahre 1305 begegnet uns als judex oppidi Gottfriedus dictus de Ascebdorpe (U. 1305 Nov. 18).[1]) In einer Urkunde des Jahres 1332 und ebenso in einer Urkunde des Jahres 1342 wird als „judex oppidi“, resp. „judex oppidalis“ Henricus Hasenstert genannt (U. 1332, Mai 29.;[2]) und U. 1342 Juni 1). [3]) Im Jahre 1533 und ebenso im Jahre 1354 begegnet uns in je einer Urkunde Hinric Scrokel als „ein sworen richter des wiboldes (resp. „wykbeldes“) to Iborch U. 1353 Juni 5. [4]) U. 1354 Februar 16).

Außer den genannten Richtern sehen wir vor 1359 noch einen gewissen Hermann Dolike richterliche Tätigkeit in Iburg ausüben, und zwar merkwürdigerweise im Jahre 1341, also während der Amtszeit eines anderen Iburger Richters, des eben genannten Hinricus Hasenstert. Die in Frage kommende Urkunde ist datiert vom 11. November 1341. In derselben bekunden eine Witwe Roland und ihre Kinder, daß sie gekommen seien „vor dat richte to Iborg und vor de menen borgman dar Hermann Dolike einen sworen richter

[1]) Msc. 169 des Königl. Staatsarchivs zu Osnabrück
[2]) Msc. 170 Bd. II. des Königl. Staatsarch. z. Osnabrück
[3]) B. G. B. A.
[4]) Msc. 170 Bd. I.

sat dat richte" und dort ihre vor dem „wibbolde to Iborg belegene „Wort" verkauft und aufgelassen hätten. Der Schluß der Urkunde lautet: „un wi menen borgman van Iborg betuget under unsen jegenwerdigen Ingesegele, dat wie hebbet gewesen in dessen vorgenomden degedinck." Die Frage ist nun: haben wir es in der vorliegenden Urkunde mit einem reinen Burgmannengericht zu tun, oder ist Hermann Dolike ebenso wie die vorher genannten Richter Wigboldrichter? Läge der erste Fall vor, so wäre jede Schwierigkeit behoben, nicht aber im zweiten.

Gegen die Annahme eines reinen Burgmannengerichtes und damit sogleich gegen die Ansetzung Dolikes als Burgmann sprechen verschiedene Gründe.

Erstens schon der Wortlaut der Urkunde selbst: „vor dat richte to Iborg un vor de menen borgman." Die Tatsache, daß nur die Burgmannschaft siegelt, kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da auch Hinric Hasenstert und die Wigboldrichter vor ihm noch kein eigenes Siegel hatten und auch bei diesen die Burgmannen siegelten (vgl. U. 1342 Juni 1.[1]) 1305 Nov. 18. [2]) Zweitens können wir weder Hermann Dolike aus irgend einer anderen Urkunde als Burgmann nachweisen, noch hat es früher oder später eine Iburger Burgmannenfamilie dieses Namens gegeben. Drittens finden wir, wie sich noch ergeben wird, bei keinem anderen Burgmannengericht eine solche Besetzung des Gerichtshofes wieder vor, wie in der vorliegenden Urkunde. Viertens treffen wir die Burgmannen gerade auch bei Hinric Hasenstert als Gerichtsbeistand, und zwar fast in gleicher Weise wie bei Hermann Dolike. In der in Frage kommenden Urkunde (1342 Juni 1.)[3]) bekundet Amelung von Vahrendorf, daß er einen

[1]) B. G. B. A.
[2]) Msc. 169.
[3]) B. G. A.

Eigenbehörigen freigelassen habe „coran Henrico dicto Hasenstert, judici oppidi in Yborg in fugura constitutu et castellanis castri eiusdem cum eodem Henrico judici in iudicio existentibus." Auch siegeln hier wieder nur die Burgmannen, da Hinric Hasenstert kein Siegel hatte, wie ausdrücklich gesagt wird. Fünftens begegnen uns Doppelrichter in späterer Zeit noch einmal, und zwar zu einer Zeit, wo wir von Burgmannengerichten schon nicht mehr hören. Im Jahre 1382 (U. 1382 Juli 24.) [1]) wird uns nämlich in einer Urkunde Gerd de Drudegham als ein „sworen richter to Yborch" genannt, während in allen übrigen Urkunden vom Jahre 1379—1399 Kersten de Buck als „sworen richter des Wibboldes to Iborgh" vorkommt (U. 1379 Jan. 15. und U. 1399 März 12). [2])

Es bleibt uns daher wohl kaum etwas anderes übrig, als auch Hermann Dolike als „Wigboldrichter" anzusetzen.

Eine Erklärung für die Existenz dieser Doppelrichter zu finden, ist äußerst schwierig, da wir keinerlei sichere Anhaltspunkte haben. Ob wir Hermann Dolike und Gerd de Brudegham vielleicht nur als gelegentliche Vertreter der eigentlichen Wigboldrichter anzusehen haben, will ich nicht entscheiden. Man könnte in dem Zusatze „to der tyd", den Gerd de Brudegham in der Eingangsformel der Urkunde seinem Titel beifügt („Gerd de Brudegham to der tyd ein sworen richter to Yborch"), vielleicht eine Hindeutung auf eine solche zweitweise Vertretung des eigentlichen Wigboldrichters finden, da wir diesem Zusatz sonst nirgendwo in den Urkunden begegnen.

Nach Analogie anderer Landgemeinden und Dörfer müssen wir annehmen, daß diesen Burrichtern, resp. Wigbold-

---

[1]) Domarchiv.
[2]) Mss. 170 Bd. II.

richtern die Aufgabe zufiel, nicht nur den Burgerichten vorzustehen, sondern auch unter Mitwirkung der Gemeindegenossen die Verwaltung der Gemeinde zu führen. Die Iburger Urkunden selbst versagen hier so gut wie ganz; denn über eine Verwaltungstätigkeit der Burrichter erfahren wir gar nichts und über eine richterliche Tätigkeit nur sehr wenig. Wir können urkundlich für sie nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachweisen; denn wir haben wohl Belege dafür, daß vor ihrem Gericht Verkäufe von Häusern und Grundstücken, Rentenverkäufe, Verzichtleistungen auf wirkliche oder vermeintliche Rechte und Freilassungen von Eigenbehörigen stattfanden, [1]) aber wir haben bis 1359 keinen einzigen Beleg für eine Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit oder der Strafgerichtsbarkeit seitens der Burrichter, resp. Wigboldrichter.

Der Grund hierfür liegt in der Lückenhaftigkeit und Einseitigkeit des vorhandenen Urkundenmaterials; denn einmal ist die Zahl der vorhandenen Urkunden sehr gering, dann aber stammen diese wenigen noch fast alle aus der Urkundensammlung des Klosters Iburg. Dieses hat aber naturgemäß nur solche Urkunden aufbewahrt, die für das Kloster von Interesse waren, die ihm irgend welche Rechte oder irgendwelchen Besitz, namentlich Grund- und Rentenbesitz garantierten.

Ueber die wirkliche Kompetenz der Burrichter, resp. Wigboldrichter in sachlicher und personaler Hinsicht können wir nichts Bestimmtes aussagen. Stüves Behauptung, [2]) das Iburger Burgericht sei, wenigstens in vorgeschrittener

---

[1]) Vgl. O. U. B. III. 473, 569; U. 1305 Novbr. 18. (Msc. 169); 1342 Juni 1. (B. G. V. A.); 1352 Juni 5. (Msc. 170 Bd. I) 1354 Febr. 16.

[2]) Stüve, Gogerichte S. 130 ff.; Hochstift I. 197, II. 576, Mitt. IX. S. 328

Zeit, von den Osnabrücker Bischöfen zum Zwecke der Ausschaltung des nicht in ihrer Hand befindlichen Gogerichtes auch in Sachen gebraucht worden, für die es rechtlich nicht zuständig gewesen wäre, vermag ich aus dem vorliegenden Material nicht nachzuweisen. [1]) Ebensowenig kann ich den Beweis erbringen, daß die Burgmannen dem Wigboldgericht unterworfen gewesen sind. Wenn auch die Burgmannen als Beisitzer im Wigboldgericht und als Zeugen in den Urkunden des Richters auftreten, wenn sie auch die Gerichtsurkunden an Stelle des kein Siegel führenden Richters siegeln, und wenn sie endlich sogar Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den **Judex oppidi** vornehmen lassen, [2]) so kann daraus noch nicht geschlossen werden, daß sie überhaupt der Kompetenz des Richters unterworfen gewesen sind, zumal man bedenkt, daß in einem Falle sogar ein Burgmann zu Gröneberg einen Akt freiwilliger Gerichtsbarkeit durch einen Wigboldrichter vollziehen läßt. [3]) Dieser aber war doch der Kompetenz des Iburger Wigboldrichters sicher nicht unterworfen.

Es ist eben sehr leicht möglich, daß die Burgmannen sich ganz freiwillig ohne jedweden Zwang gerade des Iburger Bur- resp. Wigboldgerichtes für Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit bedienten, weil es ihnen am bequemsten war.

---

[1]) Ueber die dem Burrichter rechtlich zustehende Kompetenz vgl. Stüve — „Hochstift" I. 78. ff.; II. 759 Stüve, Landgemeinden S. 113; Stobbe, Z. f. d. Recht XV. S. 115 ff.; Planck Gerichtsverfahren I. S. 11 ff.; Philippi, W. B. S. 52; Below Stadtgemeinde S. 4.

[2]) O. U. B. III. 569; U. 1305, Nov. 18. (Msc. 169); U. 1341 Nov. 11 1342 Juni 1. (B. G. V. A.); U. 1353. Juli 5. (Msc. 170 Bd. I.); U. 1354 Febr. 16; Aus der Zeit nach 1359 kommen etwa noch in Betracht U. 1374 Mai 20; 1393 Nov. 11.; U. 1382 Juli 24. (Domarchiv) 1408 Dezbr. 21; 1421 (ohne Dat.); 1424 Juli 15.

[3]) U. 1416 Sept. 22.

Im übrigen treten Sudendorf (Mittlg. II 129), Stüve (Hochstift I. 79) und Philippi (W. B. 42) für die Annahme ein, daß die Ministerialen dem Burgerichte unterworfen gewesen sind, während Below[1]) die Ministerialen für eximiert erklärt von den gewöhnlichen Gerichten. Döhmann sagt ebenfalls in seiner Arbeit über Steinfurt,[2]) daß die Burgmannen von Steinfurt ausschließlich vor dem Edelherrn von Steinfurt, resp. dessen Vertreter Recht genommen hätten. Eine sichere Entscheidung können wir in unserem Falle nicht treffen.

Haben wir uns bisher mit der Kompetenz des Wigboldrichters in sachlicher und personaler Hinsicht beschäftigt, so wollen wir uns jetzt seiner Kompetenzausdehnung in räumlicher Hinsicht zuwenden. Nach Stüve[3]) soll der Iburger Burrichter wenigstens in vorgerückter Zeit auch außerhalb der Wigboldgrenzen Jurisdiktion ausgeübt haben. Nach ihm hat der Bischof das in seiner Hand befindliche Iburger Burgericht als Konkurrenzgericht des Gogerichtes gebraucht. Aus dem mir vorliegenden Material vermag ich keinen zwingenden Beweis für diese Behauptung zu erbringen. Freilich besitzen wir eine Urkunde aus der Zeit nach 1359, aus dem Jahre 1430 (U. 1430 Nov. 3), laut welcher der Iburger Wigboldrichter einen Streit zwischen dem Kloster Oesede und einem gewissen Wernicke Hoberth um eine Wiese im Kirchspiel zu Gunsten des Klosters entschieden hat. Die Parteien wie auch der Gegenstand des Streitfalles stehen zu dem Wigbold in keinerlei Beziehung, und gleichwohl hat der Iburger Wigboldrichter den Streit ent-

---

[1]) Deutsche Literatur-Zeitung 1889, Sp. 1579 H. Z. 58, 206 ff.

[2]) Programm des Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt 1900 S. 20.

[3]) Stüve, Gogerichte S. 130 ff.; Hochstift I. S. 197 II. 576 Mitt. IX. S. 328.

schieden. Die Urkunde müßte demgemäß als ein sicherer Beweis gelten für die Jurisdiktionsausübung des Wigboldrichters außerhalb der Wigboldgrenzen. Ob sie das aber in Wirklichkeit ist, möchte ich bezweifeln, denn beim Lesen der Urkunde gewinnt man den Eindruck, als wenn der Iburger Wigboldrichter nur der von beiden Parteien freiwillig gewählte unparteiische und nicht der unbedingt zuständige Richter ist; namentlich heißt es deutlich in der Urkunde, die Parteien hätten den Richter um seine Entscheidung „gebeten". Auch aus der allerdings auffälligen Tatsache, daß seit dem Erwerb des Gogerichts durch die Osnabrücker Bischöfe im Jahre 1453 die Iburger Burrichter fast völlig aus den Urkunden für 125 Jahre verschwinden, die Grafen aber, von denen man bis dahin nichts gehört hatte, uns häufig und ständig in ihnen begegnen, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß vor dem Erwerb des Gogerichts dessen Jurisdiktion vom Iburger Burrichter ausgeübt worden sei. Wir können eben, abgesehen von der Urkunde des Jahres 1430, nur die Vornahme von Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit durch den Wigboldrichter außerhalb der Wigboldgrenzen nachweisen. [1]) Das ist aber noch kein Beweis, daß er auch die Strafgerichtsbarkeit und die streitige Gerichtsbarkeit außerhalb der Wigboldgrenzen ausgeübt hat; denn es ist schon bei der Besprechung der Personalkompetenz bezüglich der Burgmannen gezeigt worden, daß die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit völlig unmaßgeblich für die sonstige Kompetenz ist. Hier möchte ich nur noch darauf verweisen, daß unter Zugrundelegung der räum-

[1]) Vgl. U. 1353 Juni 5. (Msc. 170 Bd. I.); U. 1354 Febr. 16.; aus der Zeit nach 1359 z. B. U. 1379 Jan. 15.; U. 1389 Jan. 9.; U. 1393 Nov. 11.; U. 1382 Juli 24. (Domarchiv; U. 1401 Okt. 16.: U. 1415 Febr. 26.; U. 1421 (ohne Datum).

lichen Ausdehnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Iburger Wigboldrichter sogar in Belm, Melle, Neuenkirchen (Amt Gröneberg) und andererseits der Osnabrücker Stadtrichter in Iburg [1]) Jurisdiktion besessen haben müßte, was doch wohl als ausgeschlossen gelten darf. Bezüglich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit waren eben wohl die Richter in keiner Weise an irgend welche Grenzen gebunden. Infolgedessen kann also auch das völlige Verschwinden des Iburger Burrichters aus den Urkunden nach Erwerb des Gogerichts durch den Bischof kein direkter Beweis dafür sein, daß des Gografen Jurisdiktion vorher vom Iburger Burrichter ausgeübt worden sei; es beweist vielmehr nur eine Zurückdrängung des Iburger Burrichters hinsichtlich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und das könnte möglicherweise mit der seit 1453 fortfallenden besonderen Begünstigung seitens der Bischöfe zusammenhängen. Ebenso kann man in der augenscheinlich stattfindenden allmählichen Hebung des Iburger Burgerichts keinen Beweis für die Jurisdiktionsausübung des Wigboldrichters außerhalb der Wigboldgrenzen erblicken. Denn diese Hebung kann gerade so gut, wenn nicht noch eher, ihren Grund in der wachsenden Bedeutung des Wigboldes selbst haben. [2]) Gleichzeitig soll die Möglichkeit nicht von der

[1]) Vgl. U. 1407 Dez. 4.; U. 1447 April 24.; U. 1459 März 7.

[2]) Die allmähliche Hebung des Burgerichts möchte ich aus der Tatsache folgern, daß wir den ersten uns bekannten Iburger Richter nur als Zeugen in den Urkunden des Bischofs und Abtes antreffen (vgl. O. U. B. III. 461, 473, 569, 627) kein einziges Mal aber als eigenen Aussteller einer Urkunde. Der zweite und dritte uns begegnende Richter stellen dagegen schon selbst Urkunden aus, besitzen aber noch kein eigenes Siegel (U. 1359 Nov. 18. (Msc. 169)· u. U. 1342 Juni 1. (B. G. V. A.) Erst von dem vierten urkundlich nachweisbaren Richter steht fest, daß er ebenso wie alle seine Nachfolger ein eigenes Siegel besaß (U. 1354 Februar 16).

Hand gewiesen werden, daß die Stüvesche Behauptung doch zu Recht besteht. Denn wir wissen nicht, auf welche Belege sich Stüve bei seiner Behauptung stützt; er macht hierüber keinerlei Angaben. Sodann war ja die Möglichkeit zugegeben worden, daß die Urkunde des Jahres 1430 doch einen Fall streitiger Gerichtsbarkeit darstellt. Endlich bleibt noch zu bedenken, daß die Osnabrücker Bischöfe bei dem großen Wert der Gerichtshoheit zweifellos das Streben gehabt haben, das nicht in ihrem Besitz befindliche Gogericht möglichst auszuschalten. Es ist nur die Frage, wie weit sie sich in der Rechtsbeugung, die doch zur Erreichung dieses Zieles notwendig war, vorwagten. 1359 wagten die Bischöfe es offenbar nicht, die Rechte des Gogerichts hinsichtlich des Wigboldes einfach zu beseitigen, und so muß es eben auch als möglich gelten, daß sie das Iburger Burgericht nur insoweit in der Ausübung richterlicher Tätigkeit außerhalb der Wigboldgrenzen begünstigten, als dadurch kein direkter Rechtsbruch gegenüber dem Gogerichte geübt wurde, und daß sie die Iburger Wigboldrichter gerade in der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und einer gewissen schiedsrichterlichen Tätigkeit unterstützten und begünstigten.

Sollte aber trotzdem noch eine weitere richterliche Tätigkeit von den Wigboldrichtern außerhalb der Wigboldgrenzen ausgeübt worden sein, so war sie zweifellos ungesetzlich und verfassungswidrig, geboren aus der völligen Anarchie auf dem Gebiete des Gerichtswesens, wie das ja auch Stüve selbst sagt. Rechtlich war der Wigboldrichter zweifellos auf das Wigbold beschränkt, wie das auch schon der Name ausdrückt: „judex oppidi“ und „richter des wibboldes to Iborch“.

Die Anstellung des Burrichters, resp. Wigboldrichters lag, wie schon mehrfach erwähnt, um diese Zeit zweifellos in den Händen des Bischofs, war also der Wahl der Ge-

meindegenossen entzogen. Wenn uns auch keine direkten Anstellungsurkunden erhalten sind, und in späterer Zeit, d. h. wenigstens schon um das Jahr 1574, die Gemeindegenossen das Recht besaßen, den Richter zu wählen, ohne daß wir ein Privileg nachweisen können, durch das ihnen dies Wahlrecht eingeräumt worden wäre, so geht doch für die uns beschäftigende Zeit das oben gekennzeichnete Recht des Bischofs zweifelsfrei aus O. U. B. III. 65 und 122 hervor. Nach diesen Urkunden war im Besitz des Burgerichts zunächst Hermann von Glane gewesen, der es nach O. U. B. III. 122 wieder zu Lehen getragen hatte von der Osnabrücker Kirche, also vom Bischof. Hermann von Glane aber hatte es zur Zeit des Bischofs Conrad (1227—1238) für 13 Mk. an das Kloster Iburg verkauft. Die Vorsteher des Klosters hatten damals aus Furcht vor evtl. Ansprüchen und Angriffen des Bischofs Conrad und seiner Nachfolger geschworen, das Gericht freiwillig niemals wieder zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verlehen. Gleichwohl aber hatten sie es im Jahre 1253 gegen Ueberlassung ihrer Klostervogtei an den Bischof Bruno abgetreten. Den geschworenen Eid erklärte der Bischof im Jahre 1254 für null und nichtig. So befand sich also vom Jahre 1253/54 ab der Osnabrücker Bischof in unbestrittenem Besitz des Iburger Burgerichts, und ihm allein stand demgemäß die Ernennung des Iburger Burrichters zu. Daß das auch in der Folgezeit zunächst so blieb, dürfte wohl hervorgehen aus O. U. B. III. 626, wo der Bischof den Iburger Burrichter als **judex noster** bezeichnet, weiterhinaus zwei Urkunden der Jahre 1421 und 1424 (U. 1421, ohne Datum; 1424 Juni 15), in denen sich der Iburger Richter Heinrich Slap als ein „sworen richter unsers ghnedighen hern van Munster [1]) in deme wycbolde to Yborgh" be-

[1]) Daß sich Slap als geschworener Richter des Bischofs von Münster bezeichnet, hat seinen Grund darin, daß es sich um Otto v. Hoya

zeichnet, und endlich noch aus einer Urkunde des Jahres 1446,[1] in der sich der Iburger Richter Bernt up den Rode als „ein wertlich gheſworen richter myns ghnedighen hern von Oſenbrughe bynnen Yborch" bezeichnet.

Wann die Iburger das Recht der freien Richterwahl bekommen haben, können wir nicht ſagen. Stüve (Gogerichte S. 131) iſt der Anſicht, daß der Biſchof den Iburgern das Gogericht wieder überlaſſen habe zu der Zeit, als er ſelbſt in den definitiven Beſitz des Gogerichts gelangt ſei. Einen urkundlichen Beweis habe ich nicht ausfindig machen können. Tatſache iſt aber, daß die Iburger zur Zeit der Wygboldrichter um 1574 offenbar im Beſitz des Richterwahlrechtes waren.[2] Anſcheinend wurden die Richter durch die geſamte Bürgerſchaft gewählt und dann von den biſchöflichen „Beamten" in Gegenwart von Bürgermeiſter und Rat vereidigt. Um 1700 und 1730 brach dann ein großer Streit aus wegen des Wahlmodus, der damit endete, daß in Zukunft auch für die Richterwahl der Modus der Ratswahl angewandt wurde.

Verwunderlich iſt bei dem Anſtellungsrecht des Biſchofs, daß die Richter offenbar keine Miniſterialen waren, ſondern Iburger Bürger, wie das aus ihren Namen und der Stellung ihrer Namen in den Zeugenreihen der Urkunden hervorgeht (O. U. B. III vgl. U. 473. 569. 627). Sie führten, wie ſchon einmal erwähnt, anfangs noch nicht einmal ein eigenes Siegel und wurden im Gegenſatz zu den milites und famuli nur als civis oder oppidanus

---

handelt; dieſer aber war zunächſt Biſchof von Münſter und wurde erſt im Jahre 1410 Biſchof von Osnabrück, reſidierte aber nach wie vor in Münſter, vgl. Hochſtift S. 297 f.

[1]) Orig.-Urk. d. Kl. Narienfeld im Staatsarchiv zu Münſter v. 22. Januar 1446.

[2]) vgl. Abſchn. A. 51. 1. u. 3; Rep. Amt Iburg 208. 1; Rep. Flecken Iburg: II A 17 u. I. D. 5.

bezeichnet (vgl. O. U. B. III. 627 und U. 1305 Nov. 18[1]); der dort als Zeuge genannte Heinrich Hasenstert ist nämlich der spätere Wigboldrichter). Der einzige, der wohl mit Sicherheit Anspruch auf Ritterbürtigkeit erheben könnte, ist der von 1379 bis 1399 vorkommende Kersten de Buck. Uebrigens war, wie Below[2]) und Schaube ausführen, Ritterbürtigkeit für Stadtrichter direkt verpönt.[3])

Aus der Verfassung Iburgs bis zum Jahre 1359 ist dann noch hervorzuheben die schon öfter erwähnte Existenz eines Gogerichtes, von dem wir vor 1359 weiter nichts erfahren, als daß im Jahre 1225 (O. U. B. II. 200) der König Heinrich (VII.) dem Bischof Engelbert von Osnabrück und seinen Nachfolgern das Recht verlieh, sowohl dieses Gogericht wie auch die zu Osnabrück, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück mit selbsternannten Grafen zu besetzen. Eine kritische Würdigung dieser Urkunde wird erst in einem späteren Abschnitt erfolgen.

Auf die uns vor 1359 in Iburg begegnenden Burgmannengerichte werden wir gleich noch zu sprechen kommen.

Ueber eine eventuelle richterliche Tätigkeit der Osnabrücker Stiftsvögte oder der Freigrafen in Iburg haben wir keinerlei Nachricht.

VII. Die Burgmannen und ihre Stellung zur Verfassung der Villa, bezw. des oppidum Iburg.

Wie schon früher erwähnt, hatte im Jahre 1236 Otto von Tecklenburg dem Bischof von Osnabrück die Kirchenvogtei abgetreten und gleichzeitig auf das Besatzungsrecht auf der Burg Iburg verzichtet. Dementsprechend waren

[1]) Msc. 169.
[2]) H. Z. 59 S. 225 ff.
[3]) Gött. Gel. Anz. 1894 S. 559.

von dieser Zeit ab sämtliche Burgmänner auf Iburg Osnabrücker Ministerialen. [1])

Ueber die Organisation und Verfassung der Iburger Burgmannschaft wissen wir fast garnichts, da ein eigenes Iburger Burgmannenrecht nicht erhalten ist.

Hinsichtlich der Organisation wissen wir bestimmt nur soviel, daß an ihrer Spitze ebenso wie auf anderen Burgen ein Burgdrost oder, wie er später hieß, „Amtmann" stand, wie freilich nur aus 2 Urkunden, nämlich der Vertragsurkunde des Jahres 1186 und dem ersten Verfassungsprivileg vom Jahre 1359, erkannt werden kann.

Dieses Zurücktreten des Iburger Burgdrostes in den Urkunden ist um so auffälliger, als eine größere Anzahl von Urkunden vorhanden ist, in denen Iburger Burgmannen eine Rolle spielen. In den Mitt. XXV S. 79 Anm. 2 und 82 hat Spangenberg mehrere mutmaßliche Burgdrosten aus der Zeit nach 1236 mit Namen aufgeführt. Es läßt sich aber nicht beweisen, daß die genannten Männer Burgdrosten in Iburg gewesen sind, abgesehen vielleicht von dem an erster Stelle genannten Amelung von Lienen, bei dem auch noch nicht jeder Zweifel ausgeschlossen ist.

Wichtig ist für uns die Bildung von eigenen Gerichten durch die Burgmannen; allerdings hören wir nur in wenigen Urkunden davon. Im Jahre 1305 (Westf. U. B. VIII. 293) entscheiden Hermannus dictus Hake, Balduin et Johannes de Varendorpe, fatres, milites, Giselbertus de Bissendorpe et Henricus de Rene, famuli, castellani in Yburg, in Gegenwart des Abtes und Conventes zu Iburg einen Streit zwischen dem Kloster Marienfeld und dem Knappen Everhardus Santvos zu Gunsten des Klosters über eine vom Kloster Iburg dem Kloster Marienfeld verkaufte Hufe zu Brexel.

[1]) O. U. B. II. 408 u. 467. Westf. U. B. VIII. 293 u. 830 U. 1332 Mai 29 (Msc. 170 Bd. II).

Im Jahre 1306 (Westf. U. B. VIII. 249) bezeugen die Universitas castellanorum in Iburg und Henricus, plebanus in Glane, die Aussage des Iburger Abtes, daß er vor Jahren dem Kloster Marienfeld Güter zu Entrup unter bestimmten Bedingungen verkauft habe.

Im Jahre 1313 (U. 1313 Juni 19) endlich verkauft der Lehnsmann des Klosters Iburg, Gerhard Piekenake, vor dem Gerichte der Burgmannen alle seine Rechte an einem Hofe zu Holthove bei Kloster Oesede dem Kloster Iburg für 50 Mk. Die schon öfter zitierte Urkunde des Jahres 1341 (U. 1341 Nov. 11), in welcher die Witwe Roland bekundet, daß sie gekommen sei „vor dat richte to Iborg und vor de menen borgmann, dar Hermann Dolike, ein sworen richter sat dat richte" und dort ihre vor dem Wigbold Iburg belegene „Wort" an Ludwig, genannt Kamel, verkauft und aufgelassen habe, soll in diesem Zusammenhange unberücksichtigt bleiben, da, wie schon gezeigt, nicht bewiesen werden kann, daß es sich in diesem Falle um ein reines Burgmannengericht handelt.

Weitere Nachrichten über das Iburger Burgmannengericht existieren nicht, und auf die sich uns aufdrängenden Fragen können wir daher nur ungenügende Auskunft geben. Wir können nicht einmal sagen, ob in diesem Burgmannengericht einer der Burgmannen als Vorsitzender fungierte oder nicht. In der Urkunde des Jahres 1306 siegelt allerdings pro castellanis Balduin von Varendorpe und ebenso in der Urkunde vom Jahre 1313 Hermann Hake. In der Urkunde des Jahres 1305 siegeln dagegen 3 Burgmannen. Von dem Burgdrosten als dem gegebenen Vorsitzenden der Burgmannengerichte ist nirgendwo die Rede.

Weiterhin können wir auch über die Kompetenz des Burgmannengerichtes kein sicheres Urteil abgeben. Wir sehen es in zwei Fällen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit

vornehmen, in einem Falle aber auch die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, und zwar über liegendes Gut, das weit entfernt lag von Iburg. Wie weit sich in Wirklichkeit die Kompetenz des Burgmannengerichtes erstreckte, sowohl in personaler wie sachlicher Hinsicht, läßt sich unmöglich aus diesen wenigen Urkunden bestimmen. Wir haben ja, abgesehen von der nicht verwertbaren Urkunde des Jahres 1341, nicht einmal einen Beleg dafür, daß es im Wigbold selbst zuständig war, wenngleich es wahrscheinlich ist. Wenn ich sage „zuständig", so ist allerdings Voraussetzung, daß es auch wirklich richterliche Befugnis besaß und die Burgmannen nicht bloß freiwillig von den Parteien gewählte Unparteiische waren ohne eigentlichen Gerichtszwang; denn einen Rechtsgrund für ihre Gerichtsbarkeit gibt es nicht. Für die letztere Annahme dürfte auch die einmal bezeugte Teilnahme des plebanus von Glane an ihrem Gericht sprechen, der sogar mit dem Vertreter der Burgmannen die betreffende Urkunde siegelt (Westf. U. B. VIII. 349). Ausdrücklich heißt es obendrein in dieser Urkunde, daß die Burgmannen und der plebanus „rogati ad instantiam" die Rechtshandlung vorgenommen hätten.

Welche Stellung nimmt nun die Iburger Burgmannschaft zur Verfassung der villa, resp. des oppidum Iburg ein? Eine vollkommen sichere Antwort läßt sich auf diese Frage nicht geben.

Tatsache ist 1. daß die Burgmannen zu dem Wigboldgericht in sehr engen Beziehungen standen, wie bereits gezeigt worden ist;

2., daß einige Burgmannen Hausstätten und Häuser im Wigbold besaßen,[1]) die nach einer allerdings nicht unbe-

[1]) vgl. O. U. B. II. 557; U. 1396 6. Juli 28. = 1424 Juni 15. U. 1459 März 7.; 1478 Juni 17.; U. 1663 April 27. und U. 1664 Jan. 24.

dingt zuverlässigen Nachricht des Maurus allen Wigboldlasten unterworfen waren.[1]) Vor 1424 ist nur eine Hausstätte der Varendorfs nachweisbar.

3., daß im ersten Verfassungsprivileg den Burgmannen die Hälfte der Ratssitze und ihrem Amtmann der Vorsitz im Rate eingeräumt wurde.

Ob die angeführten Tatsachen genügen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Burgmannschaft der Verfassung der Villa resp. des oppidum unterstand, erscheint mir zweifelhaft. Hinsichtlich des ersten Punktes ist bereits früher gesagt worden, daß trotz der bestehenden Beziehungen nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, daß die Burgmannen dem Wigboldgericht auch selbst unterworfen waren. Hinsichtlich des 2. Punktes muß festgestellt werden, daß einmal durch die angeführte Tatsache für die Gesamtheit der Burgmannen noch nichts bewiesen ist, da nicht nachgewiesen werden kann, daß alle Burgmannen oder wenigstens die Mehrzahl derselben Hausstätten und Häuser im Flecken besaßen, und daß fernerhin die Behauptung des Maurus, die ja doch das eigentlich Entscheidende bilden würde, nicht auf ganz festen Füßen steht; denn einmal ist der „Drostenhof" tatsächlich völlig frei von allen Lasten, das Privileg aber, durch das er nach Angabe des Maurus erst frei geworden sein soll,[2]) ist nicht vorhanden; dann aber hat es niemals eine Burgmannenfamilie der „Quaden" gegeben, wie schon Stüve[3]) hervorgehoben hat, und gerade darauf stützt sich die Angabe des Maurus in erster Linie.[4]) Drittens könnte noch bemerkt werden, daß

[1]) Annales S. 9. und „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv).

[2]) „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv).

[3]) O. G. Q. III. Anm. 54.

[4]) Annales S. 56.

es sich nach seiner Angabe bei den Häusern der Burgmannen im Wigbold um ursprüngliche Bürgerhäuser handelt, die erst in vorgeschrittener Zeit von den Burgmannen bezogen wurden. [1]) Eine Nachprüfung der Richtigkeit dieser Behauptung ist unmöglich; fest steht nur soviel, daß die Burgmannen ursprünglich außerhalb der Villa auf der Burg wohnten (O. B. B. III. 132). Die Möglichkeit bleibt natürlich auch hier wieder bestehen, daß alle Burgmannen, wenigstens in späterer Zeit, im Flecken ansässig und den Wigboldlasten und damit auch dem Wigboldrecht unterworfen waren. Zum dritten Punkte endlich ist zu bemerken, daß v. Below [2]) in der Tatsache, daß Ministerialen im Stadtrate sitzen, keinen Beweis erblickt, daß sie auch der Stadtverfassung unterworfen gewesen seien. Er sagt, daß das Vorhandensein oder das Nichtvorhandensein von Ministerialen im Rate lediglich abhängig gewesen sei von der jeweiligen Bedeutung und Macht der Ministerialen in den einzelnen Städten; dem Stadtrecht hätten sie trotzdem nicht unterstanden, und selbst dann, wenn sie einmal in die Bürgerschaft aufgenommen worden seien, hätten sie eine Sonderstellung eingenommen. Dieser Anschauung Belows zufolge kann also auch das Vorhandensein der Burgmannen im Rate nicht beweisen, daß sie der Verfassung selbst unterworfen waren. Nach Below ist das Letztere so gut wie ausgeschlossen.

Und es gibt eine Reihe Momente, die direkt dagegen sprechen. Einmal ist zu bedenken, daß Burgmannschaft

---

[1]) „Osnabrugum Sacrum et Profanum" VII. Kap. 4 (Pfarrarchiv). Annales S. 9.

[2]) Stadtgemeinde S. 106; H. Z. 58 206 ff.; Urspr. d. Stdtvf. S. 114; Lit. Zentralbl. 1889 S. 670; Deutsch. Lit.-Ztg. 1889 Spalte 1579.

und Villa ursprünglich getrennte Rechtskreise waren. Die Burgmannschaft saß bereits seit längerer Zeit auf der Burg, ehe es überhaupt eine Villa Iburg gab, wie wir schon gezeigt haben. Diese selbst ist vielmehr von zuziehenden Handwerkern und Gewerbetreibenden und nicht von den Burgmannen konstituiert worden, wie das z. B. Sudendorf für Quakenbrück annimmt.[1]) Es geht das auch schon aus der Tatsache hervor, daß die Bezeichnungen „villa" und „oppidani" fast gleichzeitig in den Urkunden auftauchen, während vorher nur von castellani, resp. castrenses und der Burg Iburg die Rede ist. Daß die oppidani wenigstens ursprünglich die alleinigen Träger der Verfassung der Villa Iburg waren, möchte wohl aus O. U.-B. III. 117 deutlich hervorgehen, wo nur von den oppidani als Gemeindegenossen die Rede ist. Aus O. U.-B. III. 132 geht ferner zweifelfrei hervor, daß die Burgmannen noch um diese Zeit sämtlich außerhalb der villa auf der Burg wohnten. Auch die Tatsache, daß ein Burgdrost und ein Burrichter vorhanden waren, spricht für ursprüngliche getrennte Rechtskreise, ebenso wie in den Zeugenreihen der Urkunden zutage tretende scharfe Gegenüberstellung von castellani und oppidani (Vgl. O. U. B. III. 461. 569 u. a.). Wir können keinen einzigen Fall namhaft machen, in dem ein Burgmann als oppidanus oder civis bezeichnet worden wäre. Für eine Sonderstellung der Burgmannen gegenüber der Bürgerschaft auch noch in späterer Zeit spricht die weiterhin fortbestehende und sich nicht verwischende Scheidung zwischen Burgmannen und Bürgern, wie sie z. B. aus dem Verfassungsprivileg selbst hervorgeht, und aus der Tatsache, daß die Burgmannen eigene Burgmannengerichte bildeten und sich allein an den Bündnisverträgen zwischen

[1]) Beiträge zur Geschichte d. Landes Osnabrück bis 1400 S. 33.

Stiftsständen und Bischof beteiligten.[1]) In Burgsteinfurt, wo die Verhältnisse ähnlich lagen, waren die Burgmannen nach den Ausführungen Döhmanns[2]) ebenfalls der Stadtverfassung nicht unterworfen.

Gleichwohl soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, daß *späterhin* Burgmannen im Wigbold ansässig und der Wigboldverfassung unterworfen waren.

VIII. Verfassungsprivileg des Jahres 1359.

Im Jahre 1359 bekam das Wigbold Iburg die schon öfter erwähnte, städtischen Zuschnitt tragende Verfassung. Verschiedenes über das Privileg ist bereits früher gesagt, sodaß ich jetzt gleich zu seinem Inhalt übergehen kann.

Als erstes und wichtigstes Recht verleiht der Bischof dem Wigbold das Recht der freien Ratswahl. Burgmänner und Bürger sollen einen Rat wählen, bestehend aus 3 Burgmännern und 3 Bürgern, welcher schwören soll, daß er ein Jahr lang sein Amt führen wolle zu Nutz und Frommen des Bischofs wie des Wigboldes und daß er beider Interesse im gleichen Maße wahrnehmen wolle. Einen gleichen Eid soll auch der jeweilige Amtmann leisten. Sollte ein Ratsmann während seines Amtsjahres sterben oder vom Wigbolde fortziehen, so soll das Ratskollegium ein neues Mitglied cooptieren; dieses soll dann den gleichen Eid leisten wie die anderen. Nach Ablauf des Amtsjahres soll das Ratskollegium 6 Wahlmänner aus der Reihe der Burgmannen und Bürger wählen, die dann wieder ihrerseits nach vorhergegangener Vereidigung den neuen Rat wählen. Wiederwahl eines besonders tüchtigen Mitgliedes

---

[1]) U. 1343 Okt. 24 (Domarchiv); 1349 Juni 30 (Domarchiv).

[2]) Progr. d. Gymn. Arnoldinum zu Burgsteinfurt 1900. S. 20

des alten Rats ist zulässig, aber nur einmal. Sollte jemand die auf ihn gefallene Wahl zum Ratsmann oder, wie es auch später hieß „Radsverwandten" nicht annehmen wollen, so soll er bestraft werden, und zwar ein Burgmann mit einer Mark, ein Bürger mit einer halben Mark. Ist die Strafe nicht innerhalb 14 Tagen bezahlt, so sollen Amtmann und Rat die Straffälligen pfänden lassen. Sollten die vom alten Rat gewählten Wahlmänner ihr Wahlrecht nicht ausüben wollen, so soll der Amtmann sie zwingen, das innerhalb 8 Tage zu tun. Stüve (Hochstift I 225 Anm.) hat zu diesem Wahlrecht die hübsche Anmerkung gemacht: „Interessant ist im Vergleich zu Osnabrück der Zwang zur Wahl, und daß keiner über 2 Jahre im Rate sein soll, während dort 2 Jahre die kürzeste Zeit sind: es ist der Unterschied eines bedeutenden und unbedeutenden Gemeinwesens; jenes zieht an, verlangt aber Dauer, dieses hat wenig Anziehendes und muß durch Wechsel erhalten werden."

Weiterhin wird im Privileg bestimmt, daß den von Amtmann und Rat zu des Wigbolds Nutz und Frommen getroffenen Anordnungen alle Einwohner willig Folge zu leisten haben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Amtmann und Rat hinsichtlich der zu treffenden Anordnungen behält sich der Bischof selbst die Entscheidung vor. Zweifellos liegt in diesen Bestimmungen des Privilegs die Uebertragung der Verwaltungs- und Polizeihoheit an „Amtmann und Rat".

Weiterhin wird Amtmann, Rat und Einwohnern der Schutz und die Verteidigung des Wigboldes anvertraut.

Die Aufnahme in die Bürgerschaft soll nach der Bestimmung des Privilegs nach dem Rechte der Stadt Osnabrück erfolgen. In Osnabrück aber war nach der Ratswahlsakte von 1348 für die Erlangung des Bürgerrechtes

die Erlegung eines Bürgergeldes und der Besitz des „eigenen Rauches", d. h. einer eigenen Wohnung erforderlich (Vgl. Philippi, Hans. Geschbl. 18. S. 177). Dieselben Bedingungen werden also auch in Iburg gegolten haben.

Den weiteren Inhalt des Privilegs bilden Bestimmungen privatrechtlicher und strafrechtlicher Natur, die teils dem Landrecht, teils dem in Osnabrück geltenden Stadtrecht entnommen sind.

Zunächst wird den Iburgern freier Erbgang nach Landrecht garantiert. Wer im Wigbold stirbt, dessen Gut dürfen seine rechten Erben ungehindert fordern und an sich nehmen, gleichviel, ob sie innerhalb oder außerhalb des Wigboldes wohnen. Sollte aber kein rechtmäßiger Erbe vorhanden sein, so sollen Amtmann und Rat das hinterlassene Gut nach Landrecht vorläufig mit Beschlag belegen.

Weiterhin folgen eine Reihe strafrechtlicher Bestimmungen. Totschlag im Wigbold soll vom Amtmann und Rat nach Landrecht bestraft werden. Gewaltsamer Angriff nach Osnabrücker Stadtrecht. Für eine Reihe Körperverletzungen gibt es abgestufte Bußen. Für „Lähmung" ist ein halbes Wehrgeld zu zahlen, für „Blutwunden" 5 M., und für Ohrfeigen 1 M. Wer einen anderen mit Worten beleidigt, die diesem an Leib und Ehre gehen, der soll entweder die Worte beweisen oder sich durch einen Eid von Beschuldigung reinigen oder vom Amtmann und Rat nach Gebühr bestraft werden. Wer einen anderen mit dem Messer bedroht,[1]) soll mit einer halben Mark, und

[1]) Im Privileg selbst steht allerdings „wer einen anderen mit dem Messer verwundet . . . . .", das ist aber zweifellos nicht richtig, wie man aus einem Vergleich mit dem Privileg für Börden ersehen kann. Auch die niedrige Strafe spricht dagegen, ebenso wie die Tatsache, daß „Blutwunden" bereits genannt sind.

wer ohne Not „Waffengeschrei" erhebt, mit 3 Schilling bestraft werden. Wer als Einwohner des Wigboldes aus Torheit tags oder nachts ohne Wissen und Willen von Amtmann und Rat über die Planken, d. h. über die Befestigungswerke des Wigboldes steigt oder den Hagen — ein Teil der Befestigungswerke — vernichtet, verfällt in eine Strafe von 1 M.; wenn er dies aber aus böser Absicht tut, um das Wigbold zu gefährden, oder wenn es ein Fremder tut, so verliert er Leib und Leben, wird also mit dem Tode bestraft. Wer seinen Zaun vor dem „Hagen" nicht ausbessert und im guten Zustande erhält, sodaß eine Gefährdung des Wigboldes dadurch entstehen könnte, oder wer sich durch falsches Maß und Gewicht, falschen Kauf und Verkauf vergeht, soll von Amtmann und Rat in angemessene Strafe genommen werden. Die Brüchten sollen von Amtmann und Rat eingetrieben werden und zur Hälfte an den Bischof, zur Hälfte an das Wigbold fallen; ausgenommen ist nur das, was von „hinterlassenem Gute" verfällt. Hier sollen die Bestimmungen des Osnabrücker Stadtrechtes Platz greifen.

Das Gebiet, innerhalb dessen die verliehenen Privilegien Geltung haben sollen, wird durch Schlagbäume bestimmt, die auf dem Damme des „Hasedykes" vor dem „Darpdyke" und draußen vor dem „Hagenberger Tor" stehen.

Die Aufnahme stiftsständischer Höriger in die Bürgerschaft gegen den Willen ihrer Herren wird vom Bischof verboten. Amtmann und Rat dürfen solche Hörige ihren Herrn nicht vorenthalten.

Hierauf folgt der schon öfter herangezogene Schluß des Privilegs, der wörtlich lautet: „unde wat desser stucke de hir vorscreven staet, drepen an dat gogherichte hern Amelunges unde hern Everdes van Varendorpe, riddere, unde

des rychtes olde wonheyt unde recht were, dar scal men se bylaten". Dem Gogericht wird hier also offenbar konkurrierende Gerichtsbarkeit mit Amtmann und Rat zuerkannt.

IX. Verfassung des Wigboldes Iburg bis 1657.

Die Verfassung von 1359 blieb formell bestehen bis 1657; das hinderte aber nicht, daß sich in der Zwischenzeit sehr vieles änderte.

Zunächst verschwanden die Burgmannen. Ueber das Wann und Wie wissen wir aber nichts. Zweitens änderte sich die Stellung des Amtmanns zur Wigboldverfassung in grundlegender Weise. Das enge Band, das nach dem Privileg von 1359 Amtmann und Wigbold umschlang, löste sich. Der Amtmann hörte auf, direkt an der Verwaltung des Wigboldes mitzuwirken, wie das im Privileg vorgesehen war. Er trat aus dem Kreis der Wigboldverfassung heraus und fungierte als vorgesetzte Behörde des Rates. Aus der ursprünglich einheitlichen Behörde „Amtmann und Rat" wurden so zwei selbständige Behörden. Den Vorsitz im Rate übernahmen an des Amtmanns Stelle zwei Bürgermeister, deren Vorhandensein wir zum ersten Male für das Jahr 1502 nachweisen können (U. 1502 Mai 13.).

Diese Aenderung in der Stellung des Amtmanns zur Wigboldverfassung hing zusammen mit der durchgreifenden Aenderung des Burgdrostenamtes selbst. Das Amt des Burgdrosten bekam in dieser Zeit immer mehr administrativen Charakter. Das Fürstentum war nämlich eingeteilt worden in Verwaltungsbezirke, die sogen. „Aemter", und an der Spitze des die Burg Iburg umgebenden Verwaltungsbezirkes des Amtes Iburg stand der Burgdrost, jetzt kurz „Droste" genannt. Ihm zur Seite stand der Rentmeister, der eigentliche geschäftsführende Beamte. Drost und Rentmeister führten zusammen die Bezeichnung „Beamte".

Dieser Wandel in der Stellung des Burgdrosten bildete zweifellos die Veranlassung für sein verändertes Verhältnis zur Wigboldverfassung; denn es war klar, daß ihm bei dieser seiner neuen Stellung nur zu leicht das Bewußtsein schwand, daß seine Beziehung zum Wigbold doch eigentlich eine ganze andere war, als die zu den anderen Ortschaften seines Verwaltungsbezirkes, zumal ihm das Privileg von 1359 eine so dominierende Stellung in der Wigboldverfassung selbst eingeräumt hatte. Mit dem Schwinden dieses Bewußtseins aber war eigentlich auch schon der Konflikt gegeben. Der Drost und sein Rentmeister waren bestrebt, das Wigbold mit den anderen Ortschaften des Bezirkes in eine Linie zu rücken, während das Wigbold in Erinnerung an seine einstige Sonderstellung sich nach Kräften dagegen wehrte und seine frühere Stellung zu erhalten strebte. Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Beamten und dem Wigbold waren daher an der Tagesordnung, und sie ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganzen Akten[1]) der späteren Zeit. Speziell bei den Vorverhandlungen (Abschn. A. 51. 1.) für das neue Verfassungsprivileg steht vielfach Behauptung gegen Behauptung. Viel Erfolg haben aber die Iburger nicht gehabt, und das lag letzten Endes schon begründet in dem ersten Verfassungsprivileg, wo dem Amtmann diese prominente Stellung zugewiesen worden war. Eine Folgeerscheinung dieser endlosen Streitigkeiten aber war eine Verwirrung der Verfassungsverhältnisse überhaupt, die sich noch ergeben wird.

Zunächst soll jetzt auf die einzelnen Teile der Verfassung bis zum Jahre 1657 näher eingegangen werden.

1. Der Rat.

Aus den Urkunden erfahren wir zunächst über den Rat und seine Tätigkeit so gut wie nichts. Für fast 250

[1]) Vgl. z. B. Rep. Historischer Verein B. III. 347.

Jahre fehlt fast jede Nachricht. Erst die um 1600 einsetzenden Akten, besonders die vom Jahre 1597 an erhaltenen Protokollbände [1]) und Rechnungen [2]) des Fleckens Iburg geben uns einigen Aufschluß. Meine Darstellung baut sich daher auch in erster Linie auf diesen beiden Aktenarten auf. Wo andere Akten oder Urkunden herangezogen sind, ist das besonders bemerkt worden.

Aus den genannten Akten [3]) geht zunächst hervor, daß die Ratswahl noch in derselben Weise erfolgte, wie sie 1359 vorgeschrieben worden war, nur war noch ein Wahlgang eingeschoben worden, sodaß die Ratswahl jetzt 4 Etappen zeigte: alter Rat — erster Chür — zweiter Chür — neuer Rat. Wann dieser Wahlgang eingeschoben worden ist, wissen wir nicht. Um 1600 herum war er schon da. Weiterhin geht aus den Akten hervor, daß der Rat jetzt ausschließlich aus Bürgern bestand, daß ferner die zwei Bürgermeister gleich von den Churgenossen gewählt wurden und nicht erst von den Ratsmännern selbst, sodaß der Rat gleich bei seiner Wahl aus 2 Bürgermeistern und 4 Ratsverwandten bestand, und daß endlich sowohl die Churgenossen wie der neue Rat vom Wigboldrichter vereidigt wurden.

Bischof Franz Wilhelm trug sich um das Jahr 1630 mit dem Gedanken, die Ratswahl zu ändern; aber das bereits fertige Dekret ist nie in Kraft getreten und wahrscheinlich überhaupt nicht an die Oeffentlichkeit gekommen; denn es fehlen Unterschrift und Siegel des Bischofs (vgl. Abschn. 51, 2).

Ueber die Stellung der beiden Bürgermeister zu den Ratsverwandten läßt sich nicht viel sagen. Grundsätzlich

---

[1]) vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17.
[2]) vgl. Rep. Flecken Iburg III. 1.
[3]) vgl. außerdem Rep. Flecken Iburg I. D. 5.

hatten sie wohl keine weiteren Rechte als die Ratsverwandten auch. Sie hatten nur den Vorsitz im Rate und waren außerdem wohl das eigentliche Exekutivorgan des Rates, namentlich führten sie die Fleckensrechnungen. Im übrigen waren sie aber gehalten, bei allen das Wigbold betreffenden Angelegenheiten die vier Ratsverwandten zuzuziehen, wie deutlich aus einem um 1600 gefaßten Gemeindebeschluß hervorgeht (Rep. Flecken Iburg I. B. 10.).

Die Besoldung der Bürgermeister und Ratsverwandten bestand in dieser Zeit in der Freiheit von allen körperlich zu leistenden Stadtlasten wie „Stadtwerk, Jagden (= Verfolgung von Verbrechern) und Wachten", in dem Genuß gewisser Sporteln und in dem Recht des freien Trinkens bei den gemeinsamen Ratssitzungen. Dieses letztere Recht wurde ihnen allerdings 1693 durch Gemeindebeschluß genommen (Rep. Flecken Iburg I. B. 1.). Auch gelegentliche Gastmähler bei festlichen Anlässen gehörten offenbar zur Remuneration der Bürgermeister und Ratsverwandten. Außerdem genossen die Bürgermeister noch Freiheit von den in Geld zu leistenden öffentlichen und städtischen Lasten, wie Rauch- und Monatsschatz und Vierteljahrsgeld.

Der Richter des Wigboldes genoß, um das hier vorweg zu nehmen, dieselben Freiheiten und dieselben Gebühren wie die Bürgermeister, bekam außerdem in späterer Zeit noch ein kleines Gehalt und die Erträgnisse aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wenden wir uns jetzt zu den Kompetenzen des Rates und zwar zunächst zu den Verwaltungs- und Polizeibefugnissen!

Urkunden, die uns hierüber irgendwie nennenswerte Aufschlüsse geben könnten, existieren nicht. Wir sind daher

auch hier wieder genötigt, uns auf die Akten zu stützen, speziell auf die Protokollbände und Fleckensrechnungen.[1])

In der Zeit, aus der uns Nachrichten vorliegen, war bereits die Aenderung in der Stellung des Amtmanns eingetreten und die Trennung der einheitlichen Behörde „Amtmann und Rat" in zwei selbständige Behörden erfolgt. Die Wirkung dieser Trennung spiegelt sich aufs deutlichste in den Akten wieder. Hatten „Amtmann und Rat" gemeinsam ziemlich weitgehende Verwaltungs- und Polizeibefugnisse besessen, so hatte die jetzige Wigboldbehörde „Bürgermeister und Rat" in dieser Hinsicht nur noch ganz geringe Rechte; denn in fast allen Polizei- und Verwaltungsangelegenheiten unterstanden sie jetzt letzten Endes dem außerhalb der Wigboldverfassung stehenden „Beamten". „Bürgermeister und Rat" waren in erster Linie nur noch Vertreter der Bürgerschaft, während die obrigkeitlichen Befugnisse mehr in den Händen der Beamten ruhten. Bürgermeister und Rat selbst legen den Beamten mehrfach den Titel „Oberbürgermeister" bei.[2]) „Nur mit Vorwissen und Belieben der Beamten durften Bürgermeister und Rat in allen Wigboldangelegenheiten handeln," wie es einmal ausdrücklich in einer Beschwerdeschrift der Beamten an den Fürsten heißt.[3]) Freilich hatten sie „Gebot und Verbot" über ihre Mitbürger, d. h. sie konnten ihren Mitbürgern unter Androhung von Strafe befehlen, etwas Bestimmtes

[1]) Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17 u. III. 1. Außerdem kommen noch folgende Akten in Betracht: Rep. Flecken Iburg I. B. 2.; I. B. 4; I. B. 10; I. C. 4; I. D. 5.; I. D. 11; I. E. 4; II. A. 23; V. 1.; VI. 6; VII. D. 1; X. 6. Abschn. A. 339 20 u. 21; 51,1 u. 3; Rep. Amt Iburg VIII. B. 228, 4 u. 11.; 82, 22; 30, 11 A; Rep. Hist. Verein B. III. 347.

[2]) Vgl. (außer den unter Anm. 1 genannten Akten) noch Rep. Flecken Iburg I. E. 4.

[3]) Rep. Hist. Verein B. III. 347.

zu tun oder zu lassen; aber dieses Recht war doch auch wieder nur sehr eng begrenzt und von geringer Bedeutung; denn wenn es sich beispielsweise nur um den Erlaß von feuerpolizeilichen Anordnungen handelte, wie im Jahre 1608, so bedurften diese schon der Bestätigung der Beamten. Wenigstens heißt es in der betr. „Feuerordnung" ausdrücklich, daß sie mit Vorwissen der Beamten erlassen sei (Rep. Flecken Iburg VIII. D. 1). Ebenso steht es mit den in derselben Feuerordnung enthaltenen straßenpolizeilichen Anordnungen. Ja, die Beamten trugen sogar kein Bedenken, selbst kurzer Hand Polizeiverordnungen über den Kopf von Bürgermeister und Rat hinweg zu erlassen; so ließen sie beispielsweise im Jahre 1647 durch den Pastor publizieren, daß jeder Iburger mit 25 Goldgulden bestraft werden würde, der bei übermäßigen Gastereien anläßlich Kindtaufen und Hochzeiten betroffen würde, und daß ferner alle Wirte und Gäste bestraft würden, die noch nach 8 Uhr abends Bier verzapften, resp. tränken (Rep. Flecken Iburg I. C. 4.).

Ob die im Jahre 1622 zur Verteidigung und zum Schutze des Fleckens erlassene „Wachtordnung" von den Beamten bestätigt worden ist, läßt sich nicht sagen, nahe liegt es freilich, aber ausdrücklich bemerkt wird es nicht (Rep. Flecken Iburg I. B. 4. und II. A. 17.).

Jedenfalls geht aus dem Angeführten bereits hervor, daß die „Oberpolizei" in den Händen der Beamten ruhte, bezw. von diesen beansprucht wurde. Bürgermeister und Rat standen nur ganz geringe Polizeigewalt zu, wenigstens hinsichtlich des Rechtes, selbständig Verordnungen und Verfügungen zu erlassen. Unbeschränkter waren sie in ihrem Aufsichtsrecht über die Einhaltung der getroffenen Verordnungen und Verfügungen. Sie hatten hier sogar das Recht der vorläufigen Festnahme und Haftsetzung. Ihnen muß-

ten auch alle Uebertretungen und Vergehen angezeigt werden.

Eine ähnliche Abhängigkeit des „Rates" von den Beamten wie bei der Ausübung der Polizei bestand auch bei allen übrigen Verwaltungssachen. Eingeschränkt waren Bürgermeister und Rat zunächst in der Verwaltung der „Mark". Sie konnten freilich Schädigungen derselben durch ihre Mitbürger kraft des ihnen zustehenden Aufsichtsrechtes über die Mark verbieten; ebenso war ihre Zustimmung erforderlich bei der Aussonderung von Privateigentum aus der Mark; aber die gleichen Rechte standen auch den „Beamten" als den Vertretern des Fürsten, des Holzgrafen der Iburger Mark, zu, und zwar in noch höherem Maße als ihnen selbst.

Die Ordnung und Regelung von Maß und Gewicht hingen in dieser Zeit ebenfalls von den Beamten ab,[1]) wenn auch bei der „Wroge", d. h. bei der öffentlichen Nachprüfung ebenso wie bei der Bestrafung der schuldig Befundenen Bürgermeister, Richter und Rat zugegen waren.[2]) Etwas unabhängiger waren Bürgermeister und Rat bei der Verwaltung des eigentlichen Fleckensvermögens, speciell auch des Gemeindegutes, wenn auch die Ablegung der Fleckensrechnung offenbar wieder in Gegenwart der Beamten zu geschehen hatte. Im übrigen aber verkauften und verpachteten Bürgermeister und Rat ohne Zuziehung der Beamten Grundstücke, die dem Flecken gehörten. Weiterhin vermieteten sie selbständig Wohnungen, z. B. die auf den Fleckenspforten und unter dem Rathause befindlichen.

[1]) Rep. Flecken Iburg I. C. 4.

[2]) Rep. Flecken Iburg I. C. 4; VIII. C. 1.; III. 1 u. 2; übrigens erhob später auch noch der IburgerOgraf gegenüber den Beamten Anspruch auf die Wroge im Flecken, zumal er sie in allen übrigen Kirchspielen des Amtes besaß, nur nicht im Flecken. Vergl. Rep. Amt Iburg XVI. 5. u. 8.; Rep. Flecken Iburg III. 3.

Eine gleiche Unabhängigkeit von den „Beamten" scheinen sie, wenigstens in der Zeit vor 1657, hinsichtlich der Anstellung und Instruierung der Fleckensbeamten, z. B. der Pförtner, Feuerschauer, Nachtwächter und ebenso in der Festsetzung der Besoldung derselben gehabt zu haben.

Waren nun Bürgermeister und Rat in den zuletzt genannten Punkten von den Beamten ziemlich unabhängig, so waren sie hierin um so abhängiger von der Bürgerschaft; denn Bürgermeister und Rat waren verpflichtet, bei allen irgendwie wichtigeren Angelegenheiten, in denen sie als Vertreter oder Ausschuß der Bürgerschaft zu handeln hatten, wie z. B. beim Verkauf von Gemeindegut, bei der Aussonderung von Privatbesitz aus der Mark, bei Besteuerung von Gemeindegenossen, bei der Aufnahme von Anleihen, bei der Anstellung von Beamten entweder noch einige der ältesten und erfahrensten Bürger zuzuziehen[1]) oder die ganze Bürgerschaft zwecks Autorisierung zusammenzurufen.

Leider läßt sich für diese Zeit nicht feststellen, inwieweit der Rat als bevollmächtigter Vertreter der Bürgerschaft selbständig handeln konnte und in welchen Fällen er verpflichtet war, entweder „Deputierte" oder die Gesamtbürgerschaft zuzuziehen. Späterhin war der Rat gehalten, bei jedem Objekt von 5 Talern die Genehmigung der Deputierten herbeizuführen (Vgl. Rep. Amt Iburg VII. B. 208, 11). Für die vorliegende Zeit scheinen genaue Bestimmungen in dieser Hinsicht noch nicht bestanden zu haben. Daß aber die Zuziehung von Deputierten schon in dieser

---

[1]) Diese „Deputierten", wie sie in späterer Zeit hießen, wurden nicht, wie man annehmen sollte, von der Bürgerschaft, sondern einfach von Bürgermeistern und Ratsverwandten nach Gutdünken ernannt, und zwar anfangs offenbar von Fall zu Fall, während späterhin die Deputierten ein periodisch währendes Mandat hatten.

Zeit nicht allein vom Gutdünken des Rates abhing, resp. von dem Verlangen desselben, seine Verantwortlichkeit zu mindern, geht hervor aus dem bereits angeführten, um 1600 gefaßten Beschluß der Bürgerschaft, daß die Bürgermeister bei allen den Flecken betreffenden Angelegenheiten außer den Ratsverwandten nach Lage der Sache auch noch zwei bis vier Mann aus jedem Rott der Bürgerschaft zuzuziehen hätten (Rep. Flecken Iburg I. B. 10).

Die Deputierten, bezw. die Gesamtbürgerschaft wurden in erster Linie in solchen Fällen zugezogen, wo es sich um das Fleckensvermögen handelte, namentlich mußte die Fleckensrechnung jedes Jahr oder wenigstens alle 2 Jahre von der Gesamtbürgerschaft genehmigt werden.

So waren also Bürgermeister und Rat nicht nur in ihrer Eigenschaft als Obrigkeit beschränkt durch die Beamten, sondern auch in ihrer Eigenschaft als Vertreter oder Ausschuß des Fleckens durch die Bürgerschaft, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um die Erledigung innerer Fleckensangelegenheiten handelte, sondern auch dann, wenn Bürgermeister und Rat die Bürgerschaft nach außen hin zu vertreten hatten. Wenn es sich beispielsweise darum handelte, Gerechtsame des Fleckens den Beamten oder anderen Personen und Körperschaften gegenüber zu wahren oder im Interesse des Fleckens einen Rechtsstreit zu führen oder einen Vertrag abzuschließen, so wurde fast immer die Zustimmung der Deputierten oder der Gesamtbürgerschaft nachgesucht. Ganz selbständig ohne Autorisierung der Bürgerschaft traten Bürgermeister und Rat wohl nur bei ganz minderwichtigen Gelegenheiten auf, wie z. B. bei der Annahme von kleinen Vermächtnissen oder bei den periodisch wiederkehrenden Landverpachtungen durch das Kloster an den Flecken.

An Protesten und Beschwerden des Rates über die

immerwährende Bevormundung durch die „Beamten", hat es, wie schon erwähnt, nicht gefehlt, insbesondere bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg beanspruchten die Iburger eine viel größere Selbständigkeit als die Beamten ihnen zustanden.

Erwähnt werden muß hier noch die Tatsache, daß die geschilderten Verwaltungs- und Polizeibefugnisse keineswegs immer nur von Bürgermeister und Rat ausgeübt wurden, sondern in sehr vielen Fällen vom Bürgermeister, Richter und Rat. Diese häufige Teilnahme des Richters an den Amtsgeschäften des „Rates" ist außerordentlich auffällig, denn das Verfassungsprivileg von 1359 hatte ihm doch keinerlei Befugnisse in dieser Hinsicht eingeräumt. Verfassungsgemäß war sie also zweifellos nicht. Es geht das m. E. auch aus der großen Unregelmäßigkeit seiner Beteiligung an den Amtsgeschäften hervor und aus der Tatsache, daß er in offiziellen Urkunden nicht mitgenannt wird, z. B. bei den Verkäufen von Gemeindegrund. Auch das neue Verfassungsprivileg von 1657 weiß nichts von einer Teilnahme des Richters an den Amtsgeschäften des „Rates", und trotzdem nimmt er auch noch nach 1657 daran teil. Mit der Zeit wirkte diese fortwährende Teilnahme so verwirrend, daß man 1802 sogar glaubte, er hätte ein Recht dazu. Den Beleg dafür bildet ein Bericht des Magistrats auf eine Anfrage der vorgesetzten Behörde über die Verfassung und Gerechtsame des Fleckens.[1]) Es heißt darin wörtlich: „gemäß den Privilegien von 1657 hat der Flecken einen eigenen Magistrat, der aus 2 Bürgermeistern, dem Richter und vier Ratsherren besteht". Daß man sich aber bezüglich des Richters doch nicht so ganz sicher fühlte, geht aus der Tatsache hervor, daß man diesen erst nach-

[1]) Rep. Amt Iburg VII. B. 208. 12.

träglich hinzugefügt hat, und zwar an zwei verschiedenen Stellen des Berichtes. Wie der Richter dazu kam, mit Bürgermeistern und Rat zusammen nicht nur als Obrigkeit des Fleckens aufzutreten, sondern auch häufig als Vertreter des Fleckens zu fungieren, läßt sich nicht unschwer erraten. Richter, Bürgermeister und Rat waren zunächst gemeinsam richterlich tätig, wie wir noch sehen werden. Diese gemeinsame Tätigkeit im Fleckensgericht übertrug sich dann leicht auch auf andere Gebiete; denn eine scharfe Trennung von Verwaltung und Justiz existierte nicht. Weiter ist zu bedenken, daß der Wigboldrichter der gegebene Rechtsbeistand des „Rates" war in allen juristischen Angelegenheiten, wie z. B. bei Verträgen und Prozessen. Endlich ist zu bedenken, daß der Wigboldrichter zugleich Protokollführer des Fleckens war und infolgedessen bei allen Verhandlungen anwesend sein mußte. Da obendrein sein Amt lebenslänglich war, so sicherte ihm dies eine größere Kenntnis und Erfahrung in allen Verwaltungsangelegenheiten gegenüber dem jährlich wechselnden „Rate", und so war es klar, daß seiner Stimme eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt wurde.

2. Bürgerrecht und Bürgerpflicht.[1])

Ueber die Bedingungen für die Aufnahme in die Bürgerschaft in dieser Zwischenzeit erfahren wir Näheres auch erst wieder aus den Akten, also von 1600 ab. Wer in dieser Zeit in die Bürgerschaft aufgenommen werden wollte, mußte erstens frei sein, zweitens ein Bürgerhaus bewohnen[2]) und drittens ein Bürgergeld zahlen, das im Jahre 1623 für jede von auswärts kommende männliche Person

---

[1]) Vgl. z. Folgendem Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17; I. D. 5 und III. 1.

[2]) Die Hüsselten oder Heuerleute konnten um diese Zeit noch keine Bürger werden, mußten vielmehr Schutzgeld zahlen.

auf 5 Taler, für jede weibliche Person auf 4 Taler und für ein Bürgerkind auf 1 Taler festgesetzt wurde. Franz Wilhelm hatte um das Jahr 1630 herum die Absicht, auch noch das katholische Glaubensbekenntnis zur Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes zu machen, doch ist die betreffende Verordnung ebenso wie die veränderte Ratswahlordnung nie in Kraft getreten (Vgl. Abschn. A. 51. 2).

Wer in dieser Zeit die Möglichkeit besaß, Bürger zu werden und dennoch das Bürgerrecht nicht heischte, konnte gezwungen werden, den Flecken zu verlassen (vgl. noch Rep. IV. A. 1). Die Aufnahme in die Bürgerschaft geschah durch den Fleckensrichter, der dem Neubürger in Gegenwart der Bürgermeister und Ratsverwandten den Bürgereid abnahm. Einen Vorteil bot das Bürgerrecht in sofern, als nur Bürger in das in Iburg existierende Wandtmacheramt aufgenommen werden konnten (vgl. noch Rep. Flecken Iburg IV. A. 13.).

Die Pflichten der Bürger bestanden hauptsächlich in „Stadtwerk, Jagden und Wachten". Dazu kamen noch evtl. Geldleistungen, wie z. B. das Vierteljahrsgeld. Den Anordnungen von Bürgermeistern und Vorstehern gegenüber waren die Bürger durch ihren Bürgereid zum Gehorsam verpflichtet.

Wie es mit der Aufnahme Unfreier in die Bürgerschaft gehalten wurde, darüber haben wir ebenfalls bis 1600, abgesehen von der Bestimmung des ersten Verfassungsprivilegs, keinerlei Nachricht. Um diese Zeit aber wurden der allgemeinen Entwicklung entsprechend (vgl. Knicke S. 104 ff.), ausschließlich Freie in die Bürgschaft aufgenommen. Frühere Eigenbehörige mußten deshalb immer erst ihren Freibrief vorzeigen, bevor sie aufgenommen wurden, oder wenigstens Bürgen dafür stellen, daß sie innerhalb einer gewissen Frist den Freibrief beibringen

könnten. Wer keinen Freibrief vorzeigen konnte, mußte den Flecken räumen.

3. Finanzen.

Ueber die Finanzen des Fleckens sind wir ebenfalls lediglich durch die Akten, insbesondere die Fleckensrechnungen, unterrichtet.[1]) Einnahmen hatte danach der Flecken aus der Bierakzise, die von den Bierbrauern des Fleckens erhoben wurde, und dem Lakensiegelgeld der Wandtmachergilde. Der Flecken bekam allerdings davon nur die Hälfte, die andere Hälfte erhielt der Fürst. Seit wann der Flecken im Besitz dieser Einnahmen war, können wir nicht sagen.

Eine weitere Einnahme bildeten die jährlich zu zahlenden Wortzinse mehrerer Fleckensbürger und die Hagengelder. Wortzinse wie Hagengelder waren Erbzinse, d. h. Zinse, die für erbliche Ueberlassung von Grund und Boden zu zahlen waren; nur handelt es sich bei den ersteren um Hausplätze, bei den letzteren um Ackerland, das um 1575 durch die Ausrodung des „Bürgershagen" gewonnen worden war (vgl. Rep. Flecken Iburg I. E. 7.).

Weitere Einnahmen zog der Flecken aus dem von den Neubürgern zu zahlenden Bürgergelde und der Halbscheidt der Brüchtengelder, welch letztere ihm bereits im Privileg von 1359 garantiert worden waren.

Er besaß ferner die Erträgnisse aus Zoll und Weggeld. Weggeld mußte für jeden Wagen und Karren gezahlt werden, der die Fleckensgrenze passierte, Zoll dagegen wurde erhoben von allem durchtreibenden Vieh, wie von Pferden, Schweinen, Kühen.

---

[1]) Vgl. für das Folgende in erster Linie Rep. Flecken Iburg III. 1. und Rep. Hist. Verein B. III. 357.

Weiterhin gehörten zu den Einnahmen die „Landheuer" aus den verpachteten Fleckensländereien, die Zinsen von ausstehenden Kapitalien und die Mietzinse aus den dem Flecken gehörenden Wohnungen.

Sodann ist noch zu erwähnen das Vierteljahrsgeld, das nach Abschluß des dreißigjährigen Krieges von den Bürgern erhoben wurde, um damit die während des Krieges gemachten Schulden zu bezahlen (vgl. Abschn. Arch. 51 VIII.).

Endlich zog der Flecken auch noch Einnahmen aus Erbschaften. Nach dem Privileg von 1359 stand ihm kaum ein Recht in dieser Hinsicht zu; denn im Privileg war der freie Erbgang garantiert worden, für den Fall aber, daß kein Erbberechtigter vorhanden war, kurzweg auf das geltende Landrecht, bezw. das Recht der Stadt Osnabrück verwiesen worden. Jede nähere Bestimmung fehlt. Mit keinem Worte war z. B. des gesonderten Erbganges von Hergewedde und Gerade gedacht worden.[1]) Wegen des Hinweises auf das Landrecht und auf das Recht der Stadt Osnabrück müssen wir annehmen, daß in allen Fällen, wo ein Erbberechtigter fehlte, der Bischof der alleinige Erbe war, zumal dieser auch noch in Osnabrück bis zum Jahre 1424 Berechtigung hatte, Hergewedde und Gerade zu ziehen.[2])

Dieses alleinige Erbrecht des Bischofs in allen Fällen scheint aber vom Bischof Heinrich I. im Jahre 1402 zu Gunsten des Wigboldes geändert worden zu sein; wenigstens berichtet uns Ertmann,[3]) daß Bischof Heinrich I. den

---

[1]) Vgl. zu Folgendem Knicke S. 64 ff. u. Klatt: Das Hergewäte

[2]) Vgl. Friderici-Stüve II. S. 53; Hochstift II. 749 und O. G. Q. I. 141, II. 139 ff.

[3]) O. G. Q. I. S. 126, II. 120.

Wigbolden Iburg und Vörden im Jahre 1402 Privilegien über die Erbfolge von Verwandten erteilt habe.

Aus den Akten geht aber hervor, daß wenigstens in 2 Fällen der Flecken Erbrecht besaß.[1]) Einmal bekam er von jeder „außer Landes" gehenden Erbschaft den zehnten Pfennig, wovon er allerdings die Hälfte dem Bischof abtreten mußte. Dann aber war er berechtigt, das ganze Hergewedde und Gerade [2]) solcher Bürger an sich zu nehmen, die keinen zum Ziehen von Hergewedde und Gerade berechtigten Erben hinterließen. Sie waren aber verpflichtet, einen jeden solchen Fall öffentlich bekannt zu machen und das genannte Hergewedde und Gerade Jahr und Tag aufzuheben. Erst wenn sich innerhalb dieser Frist niemand meldete, der seine Erbberechtigung nachweisen konnte, trat das Erbrecht des Fleckens in Kraft. Gewöhnlich wurde das in Frage kommende Hergewedde und Gerade von den sonstigen Erben vom Flecken zurückgekauft.

Bezüglich der Ausgaben des Fleckens ist wenig zu sagen. Die regelmäßigen Aufwendungen bestanden, abgesehen von den Auslagen für den Freitrunk der Ratsmitglieder bei ihren Sitzungen und der Besoldung der Fleckensangestellten, in Aufwendungen für die Ausbesserung und Instandhaltung des Rathauses, der Schule, der Befestigungswerke, der Straßen, Brücken usw.

4. Kommunale Gliederung.

Der Flecken Iburg zerfiel, wenigstens seit 1600, in drei Rotts. [1]) Ursprünglich waren diese offenbar rein

---

[1]) Vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 15—17, u. III. 1.

[2]) Ueber das was zum Hergewesse und Gerade in Iburg gehörte, vgl. Rep. Flecken Iburg I. D. 5 und II. A. 15—17 passim.

[3]) Vgl. Rep. Flecken Iburg I. B. 4. II. A. 15—17. I. B. 10 und VIII. D. I. u. III. 1., Rep. Hist. Verein B. III. 347.

persönliche, zur besseren Organisierung des Verteidigungsdienstes gebildete Körperschaften, wie schon aus der Tatsache geschlossen werden kann, daß die Rotts noch im Jahre 1616 nach dem Namen ihrer Rottmeister genannt wurden. Mit der Zeit nahmen sie dann auch topischen Charakter an; das lag in erster Linie wohl daran, daß der Wohnplatz solcher Körperschaften einen zusammenhängenden Komplex innerhalb des Fleckensbezirkes darstellte. Dieser Uebergang drückte sich m. E. auch in der Aenderung des Namens aus; es wurden nämlich die Rotts späterhin immer im Anschluß an das jeweils nächstgelegene Tor bezeichnet, und zwar als Beckertor-Rott,[1]) Mühlentor-Rott und Hagenbergertor-Rott.

Der ursprüngliche Zweck der Rotts war also, wie ja auch schon der Name sagt, ein rein militärischer. Deutlich spricht sich dieser Zweck noch in der im Jahre 1622 erlassenen Wachtordnung aus. Darin wurde nämlich festgesetzt, daß jeden Tag aus jedem Rott bei jedem Tor 4 Mann auf Wache ziehen sollten. Dem Rottmeister lag die Verteilung der Wachen ob. Späterhin bildeten dann diese für militärische Zwecke geschaffenen Rotts auch die Grundlage für die kommunale Gliederung. Die Bürgerschaft war nämlich verpflichtet, bei allen gemeinsamen Zusammenkünften nach Rotts anzutreten; nach Rotts war sie in den Listen geordnet; im Anschluß an die Rotts vollzog sich die Ratswahl; die Deputierten wurden später aus jedem Rott in gleicher Anzahl gewählt usw. Um die Wende des 19. Jh. läßt sich sogar eine gewisse Selbständigkeit der Rotts nach-

---

[1]) Das Beckertor hieß bis etwa ums Jahr 1627 „Darpteichspforte". Kurze Zeit finden sich dann beide Bezeichnungen nebeneinander, bis sich die Bezeichnung „Beckertor" dann definitiv durchsetzt. Vgl. Rep. Flecken Jburg III. 1.

weisen. Sie hatten nämlich das Recht, ihr Wachthaus selbst zu verwalten, mußten allerdings darüber Rechenschaft vor dem Rate ablegen. [1])

Ob man die Rotts als Analoga zu den Laischaften und Bauerschaften in Osnabrück, Münster und Paderborn betrachten kann, will ich nicht entscheiden.

5. Zünfte.

Die Nachrichten über Gilden und Zünfte in Iburg sind für diese Zeit nur sehr spärlich. Vorhanden war in Iburg ein Wandtmacheramt. Nachweisen können wir es zum ersten Male für das Jahr 1566. [2]) Aus diesem Jahre stammt nämlich eine Urkunde, in welcher das Kloster mit dem „Wüllenweber-Amte" einen Vertrag über die Benutzung der Walkemühle und des Mühlenteiches schließt. Weitere Belege sind uns erhalten in den Fleckensrechnungen und Protokollbänden.

Ob noch weitere Zünfte vor 1657 in Iburg bestanden haben, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit sagen. In einem Fleckensprotokoll des Jahres 1597 heißt es: „Soviel das Schneider- und Schuster-Amt und Gilde betrifft, soll hierüber mit den Beamten geredet werden und sollen inmittels die Schneider und Schuster ein Designatum einbringen, welcher Gestalt sie es halten wollen und was der Flecken, wenn sie das Amt gewännen, davon genießen sollte". Irgend welche sonstigen Belege für die Existenz eines Schneider- oder Schusteramtes liegen nicht vor.

Aber auch über das Wandtmacher-Amt liegt vor 1657 keine einzige *nähere* Nachricht vor. Nach dieser Zeit, speziell im Anfange des 18. Jh., erfahren wir allerdings sehr viel

[1]) Vgl. Rep. Flecken Iburg I. B. 6, ferner das Protokollbuch des Fleckens von 1798 bis 1846 beim Magistrate in Iburg.

[2]) U. 1566 März 2.

sowohl über das Wandtmacheramt, als auch über andere Aemter in Iburg. Es sind uns aus dieser Zeit mehrere Gilde-Privilegien erhalten, auf die aber an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, da sie keinerlei Beziehungen zur Wigbold-Verfassung aufweisen.

6. Gerichtsverfassung.

A. Gogericht.

Die erste Nachricht über dasselbe bietet uns die bekannte Urkunde des Jahres 1225 (O. U. B. III. 200), in welcher König Heinrich VII. dem Bischof Engelbert von Osnabrück und seinen Nachfolgern das Recht verleiht, die Gogerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück mit selbsternannten Grafen zu besetzen.

Die zweite Nachricht vermittelt der schon zitierte Schluß des 1. Iburger Verfassungsprivilegs, wonach Inhaber des Gogerichts die beiden Brüder Amelung und Everd van Varendorp sind.

Die dritte Nachricht gibt eine bisher unbekannt gebliebene von Erdwin Ertmann in seiner Chronik erwähnte [1]) Orig.-Urk. des Münsterschen Staatsarchivs aus dem Jahre 1385. [2]) In dieser Urkunde läßt Amelung von Varendorf vor dem geschworenen Richter zu Tecklenburg, Everd van der Betlage, dem Grafen Otto von Tecklenburg und seinen Erben das Gogericht zu Iburg auf in dem ganzen Umfange, wie der Vater es ihm vererbt und er selbst bis dato besessen habe. Das Gogericht erstreckte sich über die Kirchspiele Glane, Glandorf, Lynen, Hagen und über das Kloster

---

[1]) O. G. Q. I. S. 72 ff., II. S. 60 ff.

[2]) Urk. d. Grafsch. Tecklenburg Rep. 131, I. Urk. 112.

Oesede.[1]) Amelung selbst und seine Erben verzichten auf jeglichen Anspruch bezüglich des aufgelassenen Gogerichtes.

Die dann folgende Nachricht entnehmen wir einer nur gedruckt vorliegenden Urkunde des Jahres 1407.[2]) Sie ist eine Erbteilungsurkunde zwischen den Brüdern Johann van Varendorf und Amelung von Varendorf, und es wird darin merkwürdigerweise das Iburger Gogericht wieder als zur Erbteilungsmasse der Varendorfs gehörig aufgezählt.

Dieser Urkunde folgt als zeitlich nächste eine ebenfalls bisher unbekannt gebliebene Orig.-Urk. des Domarchivs zu Osnabrück aus dem Jahre 1453 (1453 April 22). In derselben bekundet der Richter der Neustadt zu Osnabrück, Heinrich de Buck, daß vor seinem Gericht die Erben der Varendorfs, Wilhelm Stael nebst Frau und Kindern,[3])

---

[1]) Weshalb der Flecken Iburg hier nicht mit aufgezählt wird als zugehörig zum Gogerichtssprengel, vermag ich mit Sicherheit nicht zu sagen. Tatsache ist, daß der Flecken auch Mitte des 16. u. 17. Jh. nie mit aufgezählt wird. vgl. Acta Osnabrugensia S. 52 und 56 A und Rep. Flecken Iburg X. 5). Die von mir angenommene faktische Exemtion kann wenigstens 1385 m. E. der Grund nicht gewesen sein, denn diese erkannte doch zweifellos der Inhaber unjetzige Verkäufer des Gogerichts 26 Jahre nach ausdrücklicher Verbriefung seiner Rechte im ersten Verfassungsprivileg nicht an.

Ob man den Flecken vielleicht mit unter das Kirchspiel Glane einrechnete? Möglich ist das; denn einmal war ja Iburg bei seiner Abzweigung von Glane 1255 durchaus noch keine selbständige Pfarre geworden. Ebenso haben wir noch aus dem Jahre 1310 einen deutlichen Beweis, daß der Pfarrer von Glane die Iburger Fleckenskirche nur als Filialkirche betrachtete (vgl. Maurus Rost Annales S. 35). Noch im Jahre 1477 ist nur von einem Capellane der Capelle to Iborch die Rede (vgl. Mitt. X. S. 79, 82), womit augenscheinlich der Pfarrer der Fleckenskirche gemeint ist. Iburg galt also selbst damals wohl noch nicht als selbständige Pfarre.

[2]) Taube: Verteidigung der Burg Wulften S. 212.

[3]) Daß die Staels die direkten Erben der Varendorfs waren vgl. Stüve Mitt. 18 S. 133. ff. und Taube: S. 510 ff.

dem postulierten Bischofe von Osnabrück, Albert von Hoya, und dem Domkapitel das Gogericht zu Iburg mit allen Gerechtigkeiten und Einkünften für 260 vollwertige Rheinische Gulden auf ewige Zeiten verkauft und aufgelassen und die Staels sich aller ihrer Ansprüche in aller Rechtens Form für alle Zukunft begeben hätten.

Aber nicht genug mit diesem einen Verkauf, wird uns urkundlich noch ein zweiter Verkauf für das Jahr 1457 bezeugt. Allerdings liegt auch diese Urkunde wiederum nur gedruckt bei Taube (S. 213) vor. In ihr bekundet Wilhelm Stael, daß er im Jahre 1457, am 2. Tage nach Pfingsten, dem Bischofe von Osnabrück, Conrad von Diepholz, das Gogericht zu Iburg mit allem Zubehör für 220 Rheinische Gulden verkauft habe.

Weitere Urkunden, die uns das Schicksal des Iburger Gogerichts bis zum definitiven Erwerb durch die Osnabrücker Bischöfe Auskunft geben, sind nicht vorhanden. Den jetzt folgenden, bis weit ins 16. Jahrhundert hineindauernden Streit zwischen dem Tecklenburger Grafen und den Osnabrücker Bischöfen um den Besitz des Iburger Gogerichts kann ich in diesem Zusammenhange unberücksichtigt lassen, da die Bischöfe von Osnabrück ohne Unterbrechung im Besitz des Gogerichtes blieben und uns eine Aufklärung über die Vergangenheit aus diesen fortdauernden Streitigkeiten nicht zuteil wird. Wir erfahren eben nicht viel mehr als die Tatsache, daß die Tecklenburger Grafen das Iburger Gogericht für sich beanspruchten.[1]) Nur ein Moment aus diesen langwierigen Streitigkeiten möge besonders hervorgehoben werden, nämlich die Belehnung des Grafen Niko-

[1]) Ich verweise bez. dieses Streites auf Stüve, Gogerichte S. 130, Hochstift II. S. 40 und 76, ferner Mitt. X. S. 42. u. S. 82 ff. Vgl. auch Erdwin Ertmann O. G. O. I. S. 72/73 u. II. 60/61.

laus von Bentheim und Tecklenburg durch den Herzog Johann von Sachsen im Jahre 1479.[1]) Wichtig ist namentlich in dieser Urkunde die Bemerkung, daß das halbe Gogericht zu Iburg auf dieser Seite des Berges seit langen Jahren von der Herrschaft und dem Fürstentume des Landes Sachsen zu Lehen gegangen und empfangen sei. Der Herzog von Sachsen beansprucht also hier die Lehnsherrlichkeit über das halbe Iburger Gogericht.

Die herangezogenen Urkunden zeigen zur Genüge, wie verwickelt die äußere Geschichte des Iburger Gogerichts gewesen ist. Zunächst wird den Osnabrücker Bischöfen im Jahre 1225 durch Kgl. Privileg die Besetzung des Iburger Gogerichts mit selbsternannten Grafen eingeräumt, dann treffen wir 1359 die Varendorfs im erblichen Besitze des Gogerichts an. Der eine Varendorf verkauft im Jahre 1385 dem Grafen von Tecklenburg das Iburger Gogericht, und trotzdem treffen wir dasselbe 1407 schon wieder im Besitze der Varendorfs an. Die Erben der Varendorfs, die Staels, verkaufen dann das Gogericht zum ersten Male wieder im Jahre 1453 dem postulierten Bischof Albert von Hoya und dem Domkapitel für 260 Gulden und zum zweiten Male im Jahre 1457 dem Bischof Conrad für 220 Gulden.

Wie ist dieser doppelte Verkauf möglich? Es liegt nahe, die eine der beiden Verkaufsurkunden, und zwar die vom Jahre 1457, für eine Fälschung zu erklären. Einmal liegt diese Urkunde nur gedruckt vor, und zweitens ist zu bedenken, daß sie die Aufzeichnung ihrer Verwertung in einem Rechtsstreite verdankt und infolgedessen der Vertreter der Gegenpartei schon damals keinen Anstand nahm,

---

[1]) U. B. zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, herausg. v. H. Sudendorf Bd. IX. 127.

die Echtheit der Urkunde zu bezweifeln, da das Original nie zum Vorschein gekommen sei (Taube S. 213).

Aehnlich steht es mit der Urkunde aus dem Jahre 1407 (Taube S. 212). Auch diese liegt nur im Bruch vor; sie verdankt ferner die Aufzeichnung lediglich ihrer Verwertung in dem genannten Rechtsstreite, und auch von ihr behauptete der Vertreter der Gegenpartei, daß ihr Original nie zum Vorschein gekommen sei. Im übrigen liegt allerdings, abgesehen von der Verkaufsurkunde des Jahres 1385, kein innerer Grund vor, die Urkunde für unecht zu erklären, wie bei der aus dem Jahre 1457. Gleichwohl soll bei der völlig verworrenen äußeren Geschichte des Gogerichtes die Möglichkeit nicht abgestritten werden, daß beide Urkunden echt sind: Der doppelte Verkauf müßte dann aus den Wirren und Fehden der damaligen Zeit erklärt werden (vgl. hierüber Hochstift II. S. 389). Für wahrscheinlich halte ich allerdings diese Annahme nicht, und ich möchte im Gegensatz zu früheren Forschern[1]) den Ankauf des Gogerichts durch den Bischof auf das Jahr 1453 zurückdatiert wissen.

Mögen nun auch die Urkunden des Jahres 1407 und 1457 beide unecht sein, Tatsache bleibt gleichwohl, daß die Varendorfs trotz des Verkaufes des Gogerichts an die Tecklenburger Grafen im Jahre 1385, sich späterhin wieder im Besitze desselben befanden. Wie ist das möglich?

Ob die Varendorfs es als Lehen von den Tecklenburger Grafen zurückempfangen haben, oder ob sie es zurückgekauft haben, oder ob der Verkauf von 1385 vielleicht nur ein erzwungener gewesen ist — es war nämlich die Zeit der wilden Fehden zwischen dem Stifte Osnabrück und dem

---

[1]) Vgl. Stüve Hochstift II. 398 und Gogerichte S. 1—129, Sopp, die Entwicklung d. Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis zum Ausgange des 13. Jh. Diss. Tübingen 1902 S. 31.; Grauert, die Herzogsgewalt in Westf. seit dem Sturze Heinrichs d. Löwen S. 80.

Tecklenburger Grafen (Hochstift I. 261 ff.), wir wissen es nicht. Tatsache ist nur, daß erstens in der Verfassungsurkunde des Jahres 1385 keinerlei Kaufsumme genannt wird, und das ist m. E. auffällig, daß zweitens eines Lehnsverhältnisses weder in der Verkaufsurkunde des Jahres 1453 noch in der des Jahres 1457 mit irgend einem Worte gedacht wird, daß vielmehr die Staels das Gogericht vollständig als Privateigentum behandeln, und daß endlich drittens die Tecklenburger Grafen noch im Jahre 1538/39 behaupteten, die Varendorfs hätten das Gogericht von ihnen zu Lehen getragen (vgl. Stüve Gogerichte S. 130).

Nicht minder schwierig ist die Frage, wie die Varendorfs in den Besitz des Gogerichts gekommen sind und welcher Art ursprünglich ihr Besitz an demselben war.

Aus der Verkaufsurkunde des Jahres 1385 muß geschlossen werden, daß das Gogericht sich im erblichen Privatbesitz der Varendorfs befand; denn es wird keines Lehensverhältnisses in der Urkunde gedacht und obendrein die Vererbung vom Vater auf den Sohn ausdrücklich erwähnt. Diese Auffassung ist auch von Stüve und Philippi[1]) vertreten worden, obwohl sie die Urkunde vom Jahre 1385 noch nicht kannten und sich lediglich auf die Urkunden der Jahre 1407 und 1457 stützten.

Wie aber sind die Varendorfs in den erblichen Privatbesitz gelangt? Nimmt man an, daß das Privileg von 1225 trotz seiner gleich noch zu erörternden Rechtswidrigkeit Erfolg gehabt hat, so muß man den erblichen Privatbesitz so erklären, daß entweder der Bischof den Varendorfs das Gogericht direkt erblich verliehen hat, etwa als Belohnung für geleistete Waffenhülfe, wie das Philippi (Mitt. 22

---

[1]) Stüve, Gogerichte S. 42 ff. und S. 141; Philippi, Mitt. 22. S. 85.

S. 82) anfangs und vor ihm schon Maurus Rost angenommen hat (Annalen S. 25), oder daß er sie nur damit belehnt hat, das Lehnsverhältnis aber in Vergessenheit geraten ist, oder endlich, daß er sie nach erfolgter Wahl durch die Gogenossen bestätigt hat, das Bestätigungsrecht aber in Vergessenheit geraten und das Wahlrecht in Erbrecht übergegangen ist. Diese letzte Ansicht ist von Stüve vertreten worden, der von dem Privileg des Jahres 1225 kurzweg sagt: „Ein mehreres als das Bestätigungsrecht war in dieser Belehnung schwerlich enthalten" (Gogerichte S. 119, 141).

Es ist nun aber noch sehr die Frage, ob das Privileg von 1225 überhaupt soweit Erfolg gehabt hat, daß der Bischof über das Gogericht, wenn auch nur in ganz bescheidener Weise, verfügen konnte; denn das Privileg von 1225 stellt nach der übereinstimmenden Ansicht fast aller Forscher[1]) einen glatten Rechtsbruch dar, da der König kein Recht gehabt habe zur Erteilung des Privilegs, weil die Gografschaften anerkanntermaßen keine Reichslehen gewesen seien.[2]) Es muß daher aus diesem Grunde schon zweifelhaft bleiben, ob das Privileg den gewünschten Erfolg gehabt hat. Stüve (Gogerichte S. 1, 125, 133, 135, 140) hat obendrein schon darauf verwiesen, daß nur bei vier von den genannten Gogerichten nicht urkundlich nachgewiesen werden könne, daß sie erst später erworben seien, während von den vier übrigen das zu Damme niemals in den Besitz der Osnabrücker Bischöfe gelangt sei, das zu Bramsche erst

---

[1]) Eine Ausnahme machte z. B. Schmitz in seiner Diss.: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen (Z. f. Vaterl. Gesch; 2c. Westf. 59 S. 11).

[2]) Vgl. R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgesch. IV. Aufl. 1902 S. 600; Lindner, die Feme, S. XVI. und S. 352 Grauert S. 81 und 158; Stüve Gogerichte S. 119.

1323, das zu Iburg erst 1457, resp. nach unseren Angaben 1453, das zu Dissen endlich erst 1664. Zweifel an dem Erfolg der Urkunde sind daher durchaus berechtigt. Sollte nun die Urkunde von 1225 tatsächlich völlig wirkungslos geblieben sein, so taucht die Frage auf, wer war damals berechtigt zur Einsetzung des Grafen? Hierüber gehen nun gleich die Ansichten wieder auseinander, und zwar je nach dem Standpunkte, den die einzelnen Forscher in der Frage der Besetzung der Gogerichte überhaupt einnehmen.

Philippi[1]) und Herold[2]) wie vor ihnen schon Stüve[3]) haben die Ansicht vertreten, daß dem Volke allein das Recht zugestanden habe, durch Wahl einen Grafen einzusetzen, während die Mehrzahl der Forscher[4]) auf dem Standpunkte steht, daß den Herzögen, in unserem Falle den sächsischen Herzögen aus dem Anhaltinischen Stamme, das Recht zugestanden habe, die Grafschaften zu verlehnen. Für die letztere Ansicht könnte evtl. die Urkunde des Jahres 1479 sprechen, in der Herzog von Sachsen die Lehnsherrlichkeit über das halbe Iburger Gogericht in Anspruch nimmt, allerdings ist wieder zu bedenken, daß die Zeit schon etwas sehr weit vorgeschritten ist und die Urkunde offenbar ihre Entstehung dem Wunsche der Tecklenburger Grafen verdankt, eine Waffe gegen die Osnabrücker Bischöfe im Kampfe um das Gogericht zu haben, und das schwächt ihre Beweiskraft.

Hätte die Urkunde von 1225 keinerlei Erfolg gehabt, so müßten die Varendorfs auf die Weise in den Privat-

---

[1]) Westf. Landrechte, Teil I, Einleitung.

[2]) Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland S. 479 und 497.

[3]) Gogerichte S. 66.

[4]) Vgl. z. B. R. Schröder, Rechtsgeschichte S. 614 f.; Lindner, Feme S XVI. u. S. 186; Grauert S. 158

besitz des Gogerichts gelangt sein, daß entweder die Lehnsherrlichkeit der Herzöge von Sachsen allmählich in Vergessenheit geraten oder das Wahlrecht der Gogenossen allmählich in Erbrecht übergegangen wäre.

Ueber die Kompetenz der Iburger Gografen im Wigbold erfahren wir bis zum definitiven Erwerb durch den Bischof weiter nichts als das, was am Schlusse des ersten Verfassungsprivilegs steht. Danach müssen sie, wie schon erwähnt, eine konkurrierende Gerichtsbarkeit mit Amtmann und Rat hinsichtlich der im Privileg aufgezählten Kriminalfälle besessen haben.

Auch für die Zeit nach 1453 können wir nur eine geringe Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wigbold nachweisen,[1]) und aus den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg geht auch hervor, daß derOgraf selbst offenbar nur die Diskussion der Bürgerhäuser im Flecken kraft besonderer Privilegien beanspruchte, welches Recht ihm aber gleichwohl seitens der Bürger heftig bestritten wurde. Im übrigen verweise ich auf die früher gemachten Ausführungen.

B. Wigbold- bezw. Fleckensgericht.

Nicht erwähnt wurde bekanntlich im ersten Verfassungsprivileg die Institution des Wigboldgerichtes, und das ist sehr auffällig, namentlich, wenn man bedenkt, daß doch dem Richter bis zu diesem Zeitpunkte nach Analogie anderer Landgemeinden und Dörfer auch noch die Verwaltung der Villa, resp. des oppidum oblag, und daß das Privileg infolgedessen von ganz einschneidender Bedeutung für seine Tätigkeit gewesen sein mußte. Den Grund, weshalb seiner

---

[1]) Vgl. U. 1478 Juli 17.; U. 1478 Nov. 26.; U. 1569 (ohne Dat.); U. 1618 Febr. 23.; U. 1620 Sept. 1.

mit keinem Worte im Privileg gedacht wird, können wir nicht angeben, aber es kommen solche Fälle öfter vor.

Ueber die Kompetenz des Wigboldrichters erhalten wir auch in dieser Zeit aus den Urkunden so gut wie gar keinen Aufschluß. Erst die um 1600 einsetzenden Akten führen hierin einen Umschwung herbei.

Aus den Urkunden können wir auch jetzt wiederum, abgesehen vielleicht von dem einzigen bereits erwähnten Falle aus dem Jahre 1430, nur die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit seitens der Wigboldrichter nachweisen. [1]) Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vermag uns aber, wie schon früher gezeigt, über die wirkliche Kompetenz des Richters weder in sachlicher noch personaler Hinsicht noch auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung irgend einen Anhaltspunkt zu bieten. Die einzige Urkunde, die uns eventuell einen Fingerzeig geben könnte, ist die bereits erwähnte und verwertete vom 30. November 1430, wo es sich vielleicht um einen vor dem Iburger Wigboldrichter spielenden Fall streitiger Gerichtsbarkeit außerhalb der Wigboldgrenzen handelt.

Als „sworen richter des wibboldes to Iborch" begegnen uns in dieser Zeit 1. Bernt Hasenstert in einer Urkunde des Jahres 1374 (1374 Mai 20), 2. Kersten de Buck von 1379 bis 1389 (U. 1379 Jan. 15 . . . . . 1399 März 12),[2]) 3. Gerd de Brudegham in einer Urkunde des Jahres 1382 (1382 Juli 24). [3]) Ueber die auffällige Erscheinung, daß

---

[1]) Vgl. U. 1374 Mai 20.; U. 1379 Jan. 15.; 1389 Jan. 9.; 1398 Dez. 4.; 1382 Juli 24. (Domarchiv) U. 1401 Okt. 16.; U. 1408 Dez. 21.; U. 1424 Juni 15.; U. 1426 Febr. 23. (B. G. V. A.); 1426 Jan. 22 (Orig.-Urk. d. Kl. Marienfeld im Staatsarchiv zu Münster); U. 1449. April 15. uam.

[2]) Msc. 170 Bd. II.

[3]) Im Domarchiv zu Osnabrück.

2 Richter zu gleicher Zeit amtieren, ist bereits gehandelt. 4. Heinrich Slap von 1401—1426 (U. 1401 Oktober 16 . . . U. 1426 Dez. 20) 5. Bernt up den Rode von 1430—1449 (1430 Nov. 30 . . . . . 1449 April 15).

In diesem Jahre reißt der Faden plötzlich ab. Bis zum Jahre 1574 ist uns auch nicht eine einzige Orig.-Urk. eines Iburger Wigboldrichters erhalten. Daß aber trotzdem in dieser Zwischenzeit Wigboldrichter vorhanden gewesen sind, geht aus 2 Urkunden hervor, die sich in Prozeßakten [1]) der späteren Zeit als Beweisdokumente abschriftlich eingeschaltet finden. Von diesen beiden stammt die eine von Gerlich Bosse aus dem Jahre 1520 und die andere von Claus von Lynen aus dem Jahre 1557. Beide Urkunden stellen Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit dar. Wären sie uns nicht durch diesen Zufall erhalten, so hätten wir annehmen müssen, daß das Institut des Wigboldgerichtes in dieser Zwischenzeit überhaupt aufgehoben gewesen wäre. Daß dieses plötzliche Zurücktreten der Iburger Wigboldrichter mit dem Erwerb des Gogerichts durch den Bischof im Jahre 1453 zusammenhängt, ist nicht zu bezweifeln, denn wir treffen anstatt des Wigboldrichters jetzt stets in den Urkunden den Grafen an. Die Frage ist nur, wie das schon früher auseinandergesetzt worden ist, ob dieses plötzliche Zurücktreten eine wirkliche Kompetenzeinschränkung oder nur eine Zurückdrängung hinsichtlich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedeutet.

Daß Iburger Grafen gleichzeitig das Amt eines Wigboldrichters bekleidet haben, läßt sich nicht nachweisen.

Vom Jahre 1574 ab sind die Iburger Wigboldrichter wieder durch Orig.-Urk. vertreten. In ununterbrochener Reihenfolge folgen sie von da ab einander bis zur Aufhe-

[1]) Rep. Flecken Iburg II. A. 17 und Abschn. A. II. 339, 20.

bung des Fleckensgerichts im Jahre 1843.[1]) Eine kurze Unterbrechung trat nur während der französischen Fremdherrschaft ein.[2]) Irgend etwas Neues bieten uns die Urkunden auch jetzt nicht. Dafür aber treten die Akten ein, und zwar sind es in erster Linie wiederum die seit 1597[3]) erhaltenen Protokollbände des Fleckens.[4]) Diese lassen uns gerade hier auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung einen tiefen Blick in die Verwirrung und Unordnung tun, die allenthalben in der Iburger Verfassung Platz gegriffen hatte, wenn auch vielleicht ein kleiner Teil der zutage tretenden Verwirrung ihren Grund in der Kürze, Ungenauigkeit und Unklarheit der Protokolle selbst haben mag.

Bei der folgenden Darstellung muß ich mich im allgemeinen auf das beschränken, was Norm gewesen zu sein scheint, zumal sich nachher noch eine bessere Gelegenheit bieten wird, den auf verfassungsrechtlichem Gebiete herrschenden Wirrwarr aufzudecken, nämlich bei der Erörterung der neuen Fleckensverfassung.

Aus den Protokollen geht zunächst zweifelsfrei hervor, daß sich das Fleckensgericht nicht nur im Besitz der freiwilligen, sondern auch der streitigen Gerichtsbarkeit erster Instanz befand.

Mit Absicht sage ich „Fleckensgericht" und nicht „Fleckensrichter"; denn aus den Protokollen geht deutlich

---

[1]) Als solche Wigboldrichter sind uns seit 1574 bezeugt: Everd Remmerts, Bertram Feisius, Surenbrock, Püttmann, Hyer, Henseler Koch sen. und jun. und endlich Kellinghausen sen. und jun.

[2]) Vgl. das Protokollbuch des Iburger Magistrates von 1798 bis 1846 (aufbewahrt beim Bürgermeisteramt in Iburg).

[3]) U. 1574 Juni 6.; U. 1575 Mai 10.; U. 1612 Okt. 16.; U. 1625 März 2.; 1626 Jan. 29. (B. G. V. A.); U. 1656 Nov. 21 (B. H. V. A.) ferner einige Urkunden in Abschrift in Rep. Flecken Iburg 6 und Rep. Hist. Verein B. III. 347.

[4]) Rep. Flecken Iburg II. A. 1, 15—17 und 23.

hervor, daß wir es in Iburg in den weitaus meisten Fällen mit einem Richterkollegium zu tun haben, dessen Zusammensetzung alle nur denkbaren Variationen aufweist. Nach den Protokollen wenigstens muß angenommen werden, daß nicht nur Bürgermeister, Richter und Rat oder Bürgermeister und Richter befugt waren, das Gericht zu bilden, sondern auch Bürgermeister und Rat oder Richter und Rat oder sogar die Bürgermeister, resp. ein Bürgermeister allein, der Richter allein und die Ratsverwandten allein, die dabei noch nicht einmal vollzählig zu sein brauchen. Auch den Rentmeister sehen wir einige Male am Fleckensgericht teilnehmen. Ob er dazu berechtigt war, ist allerdings sehr fraglich (vgl. noch Rep. Flecken II. A. 1). Für den Richter tritt das eine oder andere Mal sogar auch der Gograf als Vertreter ein.

Ob diese Mannigfaltigkeit aber im Sinne der Verfassung lag, möchte ich bezweifeln. Tatsache ist, daß wir auch in Osnabrück, und zwar schon während des M. A., die Schöffen ohne den Richter das Stadtgericht bilden sehen (vgl. Mittl. VIII. S. 22 und 28).

Wie Bürgermeister und Rat ursprünglich zu dieser Teilnahme am Gericht gekommen sind, wissen wir nicht, wahrscheinlich aber wohl in der Eigenschaft als Schöffen. Vielleicht deutet noch die für die Ratsverwandten gebrauchte Bezeichnung Gerichts-Churgenossen auf diese ihre Eigenschaft hin.

Wir können nicht sagen, was eigentlich bei der Besetzung des Fleckensgerichts als Norm galt. Ich würde in Anbetracht der Protokolle keinen Anstand nehmen, „Bürgermeister, Richter und Rat" als die normale Besetzung des Fleckensgerichtes anzusehen. Doch kommt da als störendes Moment die Tatsache in Betracht, daß in dem neuen Privileg von 1657 die Besetzung des Fleckensgerichtes durch Bür-

germeister und Richter allein als die normale gekennzeichnet wird, daß aber trotzdem der Rat auch noch nach dem Erlaß des Privilegs an den Gerichtssitzungen teilnimmt, wie aus den Gerichtsprotokollen deutlich hervorgeht (Vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 17 und 18).

Ungeklärt muß weiter die Frage bleiben, wem eigentlich der Vorsitz im Fleckensgerichte gebührte, dem Richter oder einem der Bürgermeister. In den Protokollen wird bald der Richter, bald der Bürgermeister an der Spitze genannt. In einer Prozeßschrift des Jahres 1608/09 ist der Vorrang des Bürgermeisters ganz eklatant (Rep. Flecken Iburg II. A. 1). Im § 7 des neuen Verfassungsprivilegs dagegen hat offenbar der Richter vor den Bürgermeistern den Vorrang, und das letztere wird auch wohl das Verfassungsgemäße gewesen sein.

Das Fleckensgericht führt in dieser Zeit meist die Bezeichnung „Bürgergericht".

Um nun zurückzukommen auf die Kompetenz, so fanden, wie schon erwähnt, vor diesem Richterkollegium Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit statt. Die Beurkundung selbst erfolgte gewöhnlich durch den Richter allein. Aus den Protokollen geht ebenso wie aus den Urkunden hervor, daß auch dieses Richterkollegium bezüglich der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht an die Fleckensgrenze gebunden war. Allerdings sind solche Fälle verhältnismäßig selten.

Dieses Richterkollegium war sodann im Besitze der streitigen Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz, hier allerdings nur für das Fleckensgebiet. Vor dem Fleckensgericht wurden in dieser Zeit anhängig gemacht: eine Reihe von Schuldklagen, Erbschaftsstreitigkeiten, namentlich Streitigkeiten über Hergewedde und Gerade, Grundbesitzstreitigkeiten, Streitigkeiten in Vormundschaftssachen, Schadenersatzklagen usw.

Im Zusammenhang hiermit möge auch noch erwähnt werden, daß dem Fleckensgericht die Exekution der Urteile zustand, so namentlich bei Schuldklagen, die Pfändung. Das Fleckensgericht verhängte ferner Arrest, „legte Kummer und Beschlag" an, erkannte auf Immission und führte solche aus, nahm die Aestimation der Güter vor bei Pfändungen und Diskussionsprozessen, führte also auch alle zur richterlichen Tätigkeit nur indirekt gehörenden Handlungen selbst aus.

Das Fleckensgericht hatte nach den Gerichtsprotokollen das ganze Diskussionsverfahren über Bürgerhäuser in der Hand; ob ihm dieses Recht verfassungsgemäß zustand oder ob es nur auf Anmaßung beruhte, darüber läßt sich keine sichere Entscheidung treffen. Jedenfalls herrschte über diese Frage schon 1612 und 1655 ebenso wie bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg [1]) heftiger Streit. Der Gograf und die Beamten sprachen dem Fleckensgericht diese Rechte rundweg ab, während die Bürger es mit derselben Energie beanspruchten.

Die Strafgerichtsbarkeit [2]) stand dem Fleckensgericht nicht zu. Allerdings werden geringe Vergehen nach Ausweis der Gerichtsprotokolle einige Male vom Fleckensgericht abgeurteilt. Ob dem Fleckensgericht die Bestrafung der „leviora delicta" tatsächlich zustand oder ob sie lediglich auf Anmaßung beruhte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Jedenfalls beanspruchte das Fleckensgericht bereits in einer Beschwerdeschrift aus der 2. Hälfte des 16. Jh. [3]) neben der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit ausdrücklich auch die jurisdictio in le-

[1]) Rep. Flecken Iburg I. A. 1. und Abschn. A. 51 I.

[2]) vgl. Rep. Flecken Iburg II. A. 1, II. A. 15—17, II. A. 23. III. 1 ferner die Brüchtenregister des Amtes Iburg von 1598 bis 1600. Rep. Amt Iburg 226 II.

[3]) Rep. Flecken Iburg II. C. 3.

vioribus delictis, welche ihnen von den „Beamten", wie aus der Beschwerdeschrift hervorgeht, bestritten wurde. Der Zwiespalt in dieser Frage hat fortgedauert bis zum Erlaß des neuen Verfassungsprivilegs. Bei den Vorverhandlungen wurde noch ein erbitterter Kampf um dieses Recht geführt, wobei die Vertreter des Fleckens sogar behaupteten, daß sie in früherer Zeit noch viel weitgehendere Rechte in diesem Punkte besessen hätten. Es wäre, wie sie sich ausdrückten, noch wohl zu erweisen, daß früher der Fleckensrichter Duf- und Blutschläge für sich allein zu strafen berechtigt gewesen wäre. Einen Beweis erbringen sie aber dafür nicht.

Im übrigen geht aus den Protokollen deutlich hervor, daß für gewöhnlich die Strafgerichtsbarkeit im Flecken in Anwesenheit und unter Vorsitz der Beamten ausgeübt wurde. Abgesehen von Ausnahmefällen, die ursprünglich zweifellos die Regel bildeten und in denen für ein einzelnes gerade begangenes Vergehen ein sofortiger Strafgerichtshof des Fleckensgerichtes unter Zuziehung der Beamten zusammentrat, wurde die Strafgerichtsbarkeit des Fleckens durch das unter Vorsitz der Beamten periodisch stattfindende Brüchtengericht ausgeübt.

Hinsichtlich der Teilnahme des Richters und der Ratsverwandten an diesen Strafgerichten herrschte wiederum dieselbe Willkür, wie wir sie schon bei der Besetzung des Fleckensgerichtes kennen gelernt haben. In einem Teil der in Frage kommenden Gerichtsperiode wird der Richter als anwesend aufgeführt, in einem anderen Teile dagegen wird von seiner Anwesenheit nichts bemerkt. Auch die Fleckensrechnungen dieser Zeit wissen von einer Teilnahme des Richters nicht zu berichten. Beispielsweise wird zum Jahre 1617/18 bei der Verrechnung der Brüchten ausdrücklich bemerkt: „Brüchten, soe abgeurteilt durch die Herren

Beamten und Bürgermeister". Die Teilnahme der letzteren wird stets bezeugt. Von einer Teilnahme der Ratsverwandten an den Brüchtengerichten hören wir weder in den Gerichtsprotokollen noch Fleckensrechnungen irgend etwas. In dem neuen Verfassungsprivileg dagegen werden neben den Bürgermeistern ausdrücklich auch die Ratsverwandten als Teilnehmer am Brüchtengericht genannt, nicht aber der Richter. Aus den späteren Gerichtsprotokollen geht gleichwohl auch eine Teilnahme des Richters hervor. Bei den Vorverhandlungen über das neue Verfassungsprivileg wurden als Teilnehmer am Brüchtengericht seitens des Fleckens bald nur Bürgermeister und Vorsteher, bald Bürgermeister und Richter und Vorsteher genannt, also Unklarheit auf der ganzen Linie!

Ob den Vertretern des Fleckens bei den Strafgerichten Stimmrecht bei der Aburteilung zustand, läßt sich wiederum nicht mit Sicherheit entscheiden. Bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg nahmen sie dieses Recht energisch in Anspruch. Die Beamten aber leugneten es rundweg ab und behielten damit auch Recht. Ursprünglich hat jedoch den Fleckensvertretern ein Mitbestimmungsrecht zugestanden; denn die Brüchtengerichte für den Flecken Iburg sind weiter nichts als die Fortsetzung des im Privileg von 1359 geschaffenen Strafgerichtes von „Amtmann und Rat", wie schon aus der Teilung der Brüchten zwischen Fürst und Flecken hervorgeht.

Diese Iburger Brüchtengerichte sind wieder ein Beweis für die veränderte Stellung des Drosten zum Flecken und für sein Streben, den Flecken Iburg auf dieselbe Stufe herabzudrücken, auf der die übrigen Ortschaften seines Verwaltungsbezirkes standen. Das im Verfassungsprivileg von 1359 geschaffene Strafgericht war offenbar eine speziell für das Wigbold geschaffene privilegierte Einrichtung. Da-

durch aber, daß dieses Strafgericht von den Beamten mit der fortschreitenden Zeit in genau der gleichen Weise abgehalten und behandelt wurde, wie die für die übrigen Kirchspiele bestehenden Brüchtengerichte, ging der ursprüngliche Charakter als privilegiertes Gericht verloren. Der letzte vielleicht noch an das privilegierte Gericht von 1359 erinnernde Rest wurde in dem Augenblick beseitigt, als den Vertretern des Fleckens jegliches Mitbestimmungsrecht bei der Aburteilung genommen wurde. Die Stellung des Amtmanns im Privileg von 1359 hat hier wiederum zweifellos die Handhabe geboten zur Degradierung dieses privilegierten Gerichtes zu einem gewöhnlichen Brüchtengerichte, denn dem Amtmann stand eben der Vorsitz zu sowohl in dem ursprünglich privilegierten Iburger Strafgericht, wie auch in den Brüchtengerichten des Amtes. Einen Beweis für die ursprünglich privilegierte Stellung des Iburger Brüchtengerichtes bietet auch noch die Tatsache, daß für den Flecken Iburg außer den periodisch stattfindenden Brüchtengerichten noch besondere Strafgerichte unter Zuziehung und Vorsitz der Beamten für einzelne gerade vorgekommene Straffälle gebildet wurden, wie bereits erwähnt worden ist. Solches geschah in den übrigen Ortschaften nicht. Zweifellos bildeten diese außerordentlichen Strafgerichte ursprünglich die Regel, und die Iburger legten ihnen in den Protokollen sogar auch noch die Bezeichnung „Bürgergericht" bei. Die Einrichtung der außerordentlichen Strafgerichte wurde in dem neuen Verfassungsprivileg ausdrücklich sanktioniert.

Vor dieses unter Vorsitz der Beamten abgehaltene Strafgericht kamen nun alle Kriminalfälle, ausgenommen diejenigen, auf die „peinliche Anklage" stand. Darin lag wiederum eine Schmälerung der im Verfassungsprivileg von 1359 verliehenen Privilegien. Abgeurteilt wurden durch dieses Strafgericht nachweisbar alle „Blotwundun-

gen und Blauschläge", Messerstechereien, gewaltsame Ueberfälle, wie überhaupt alle Arten von Gewalttaten, Scheltungen, Beleidigungen und Bedrohungen, das Uebersteigen der Fleckensbefestigungen und nächtliches Eindringen in den Flecken, Diebstahl, mutwilliger Weise erhobenes Waffengeschrei, nächtliche Ruhestörung, Vermummungen am Fastabend, schließlich auch noch falscher Kauf und Verkauf, falsches Maß und Gewicht. Bestraft wurde auch derjenige, der irgend ein brüchtenfälliges Vergehen, von dem er Kenntnis hatte, nicht zur Anzeige brachte.

Der gewöhnliche Verlauf einer solchen Strafrechtssache war etwa folgender: War irgendwo eine Straftat geschehen, so wurde sie dem Fleckensgericht angezeigt. Dieses notierte dieselbe und wartete dann den Tag des Brüchtengerichtes ab. Hin und wieder nahm das Fleckensgericht auch gütliche Vergleiche vor, z. B. bei Scheltungen und Beleidigungen. Ob es dazu berechtigt war, läßt sich nicht sagen. Am Tage des Brüchtengerichtes wurden alle in der Zwischenzeit notierten Fälle vorgelegt. War der Beschuldigte geständig, so wurde die Strafe für ihn festgesetzt. War er aber nicht geständig, so wurde der Fall zur genaueren Untersuchung und Aburteilung entweder dem Gogericht oder dem Fleckensgericht überwiesen; vor dem Brüchtengericht selbst fanden nämlich keine längeren Untersuchungen und Zeugenverhöre statt. Wenn ich sage Gogericht oder Fleckensgericht, so liegt das daran, daß die Beamten bei den Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg behaupteten, die Untersuchung und Aburteilung derartiger Fälle stehe allein dem Gogericht zu, während die Vertreter des Fleckens behaupteten, dies Recht gebühre dem Fleckensgericht. Wirklich finden sich in den Fleckensprotokollen hierfür Belege. Es ist aber möglich, daß es sich dabei um Uebergriffe handelt.

Die Hälfte der eingegangenen Brüchten fiel, wie schon erwähnt, an den Flecken, die andere Hälfte an den Bischof. In diesem Punkte war also die privilegierte Stellung des Fleckens bestehen geblieben.

X. Verfassungsprivileg des Jahres 1657.

Schon im Laufe der bisherigen Darstellung habe ich wiederholt Gelegenheit genommen, auf die in der Zeit von 1359—1657 immer mehr zu Tage tretende Verwirrung in den Iburger Verfassungsverhältnissen hinzuweisen.

Am klarsten tritt der herrschende Wirrwarr in den 2 Jahre währenden Vorverhandlungen für das neue Verfassungsprivileg zutage.[1]) Da steht in vielen Punkten Behauptung gegen Behauptung. Was die Iburger als ihr gutes Recht beanspruchen, wird von den Beamten andererseits als Anmaßung bezeichnet.[2])

Im folgenden soll auf die einzelnen Streitpunkte nicht näher eingegangen werden. Sie sollen vielmehr nur ganz kurz berührt und dann das im Privileg vorliegende Endresultat wiedergegeben werden. In der Einleitung des neuen Privilegs erklärt Franz Wilhelm, daß die zwischen den „Beamten" und dem Flecken ausgebrochenen Kompetenzstreitigkeiten den Erlaß des vorliegenden Privilegs notwendig gemacht hätten, und daß der Zweck desselben wäre, die gestörte Einigkeit wieder herzustellen. Im § 1 des Privilegs wird den Iburgern das alte Recht der Ratswahl bestätigt. Am Johannistage sollen nach voraufgegangenem Gottesdienst die beiden Bürgermeister sowie 6 Männer aus der Bürgerschaft für den 1. Chür ernennen; diese wiederum sollen nach voraufgegangener Vereidigung

---

[1]) Rep. Flecken Iburg I. A. 1. und Abschn. A. 51. 1.

[2]) Orig.-Urk. im Kgl. Staatsarchiv zu Osnabrück. Rep. Flecken Iburg I. A. 2.

durch den Fleckensrichter 6 neue Männer für den 2. Chür ernennen, denen dann die Wahl des neuen Rates obliegt, nachdem sie auch vorher vom Fleckensrichter vereidigt worden sind.

Wahlmänner, die sich weigern, sofort nach ihrer Ernennung auf dem Rathause zu erscheinen, sollen mit einer Mark Strafe belegt werden.

Ist die Wahl des neuen Rates in der vorgeschriebenen Weise vollzogen, so hat zunächst der Fleckensrichter den Beamten den Ausgang der Wahl mitzuteilen. Haben diese gegen die Erwählten nichts Sonderliches einzuwenden, so werden die Namen der neuen Ratsmitglieder durch den Richter bekannt gegeben, andernfalls muß erst für einen unliebsamen Kandidaten ein Ersatzmann gewählt werden. Ist dann die Wahl definitiv bestätigt, so hat der Fleckensrichter dem neuen Rat in Gegenwart der Beamten den hergebrachten Eid abzunehmen.

Wer sich von den neu erwählten Ratsmitgliedern weigert, das ihm übertragene Amt anzunehmen, verfällt in eine Strafe von zwei Goldgulden; falls er sich auch nach einer Mahnung der Beamten noch widersetzt, muß er obendrein auf ein Jahr den Flecken verlassen.

Kein Bürgermeister oder Ratsmann kann während seines Amtsjahres abgesetzt werden, es sei denn, daß erhebliche Gründe vorliegen und die Beamten ihre Zustimmung geben. Diese letztere Bestimmung war gegen die Prätensionen der Iburger gerichtet, die bei den Vorverhandlungen behauptet hatten, sie könnten ganz nach freiem Ermessen zu jeder Zeit den Rat ein- und absetzen, was natürlich von den Beamten bestritten worden war.

Den Beamten schärfte der Bischof ein, für pünktliche Einhaltung des Ratswahltermines zu sorgen.

Die Bürgermeister werden auch jetzt wieder gleich von

den Churgenossen gewählt und nicht erst von den Ratsmitgliedern.

Ueber die Befugnisse des Rates heißt es im Privileg: „Was nun der also erwählte und bestätigte Rat in gemeinen Fleckenssachen, so viel ihm allein gebührt und gestanden wird, sonsten mit Vorwissen und Verordnung unserer Beamten zu unserem und unseres Hauses und Fleckens Beste und Notdurft, schaffen und anordnen wird, dem soll von der Bürgerei gebührend gefolget werden." D. h. kurz: die Bürger sind verpflichtet, den Anordnungen der Bürgermeister und Ratsverwandten Folge zu leisten, die aber ihrerseits wieder in allen Verwaltungssachen den Beamten unterstehen. Dementsprechend wird ihnen jetzt auch das Recht entzogen, selbständig Fleckensbeamte anzustellen; denn diese müssen, wie es ausdrücklich heißt, dem Bischof und seinen „Beamten" „annehmlich" sein. Ebenso wird ihnen das Recht von „Gebot und Verbot" arg beschnitten. Es heißt hierüber im Privileg: „Wir wollen jedoch auch hierdurch nicht benohmen haben, daß gleich Bürgermeistern und Rath des Fleckens in bürgerlichen und pillichen Sachen und Oblagen über die Bürger (aber keine Frembde ohne Vorwissen der Beamten) Gebot und Verbott Kraft dieses von Uns gestattet wird, wann zue Zeiten die Bürger in geringen bürgerlichen Sachen, wodurch jus tertii sonderlich nichts lädirt wird, ihr Ambt nicht getan etwan auf ein Schilling vier oder fünf nach Gelegenheit von ihnen zu des Fleckens besten mulctiert werden;[1]) im übrigen für unseren Beamten justifizirt und bestrafft werden."

Die Bürgermeistern und Rat hier eingeräumte Polizeigewalt ist also eine äußerst geringe, und doch schien sie den Beamten bei den Vorverhandlungen noch viel zu groß.

[1]) Als solche geringen bürgerlichen Sachen nennen die Iburger z. B. Versäumnis der Wachten und Pfandweigerung.

Sie behaupteten, daß Bürgermeistern und Rat auch nicht das allergeringste Strafrecht zustände, „sintemalen bei aller auch der allergeringsten Mulctation und Bestrafung Hochfürstlichen Gnaden Interesse verfieren täte, und die Beobachtung selbigen Interesses dero Beamten, nicht aber den Iburgischen Bürgermeistern und Vorstehern kompetieren täte." Der Bischof hatte also hier den Wünschen seiner allzu eifrigen Beamten nicht ganz nachgegeben, hatte aber auch anderseits nicht schlechthin die Bestrafung leviora delicta zugestanden, die sie für sich bis zu einem Maximalstrafsatze von einem Gulden in Anspruch genommen hatten; ebenso hatte er ihnen kein Gebot und Verbot über Nichtbürger ohne Vorwissen der Beamten eingeräumt, wie sie das ebenfalls beansprucht hatten.

Abgesehen von diesen ganz geringen Vergehen, sollten alle „Casus und Excessus", auf die keine peinliche Anklage stand, wie bisher von den bischöflichen Beamten in Anwesenheit der Bürgermeister und Ratsdeputierten bei den Brüchtengerichten oder sonst abgestraft werden. Wenn der Angeklagte nicht geständig war, sollte die Angelegenheit dem Gogericht übergeben und von diesem abgeurteilt werden.

Durch diese Bestimmungen war einmal den Vertretern des Fleckens im Brüchtengericht jegliches Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung des Strafmaßes genommen, dann aber auch die Aburteilung der geleugneten Vergehen dem Fleckensgericht entzogen. Beides aber hatten die Iburger bei den Vorverhandlungen, unbeirrt durch den Widerspruch der Beamten, für sich in Anspruch genommen.

Bei wirklich schweren Kriminalfällen (griviora delicta) im Flecken, die an Leib und Leben gingen, steht Bürgermeistern und Rat nur das Recht zu, den Täter zu ergreifen, aber nur mit Vorwissen der Beamten. Nur in einem ein-

zigen Falle, wenn nämlich periculum fugae vorliegt, können sie selbständig ohne vorherige Verständigung mit den Beamten den Verbrecher ergreifen, müssen ihn aber dann sofort ohne jedweden Aufenthalt an den Fleckensgrenzen den Fußknechten des Amtes ausliefern. Das Recht also, in jedem Falle selbständig, ohne Vorwissen der Beamten einen Verbrecher ergreifen zu dürfen und erst auf Begehren der Beamten ausliefern zu müssen, war den Iburgern nicht zuteil geworden. Die Beamten hatten ihnen dieses Recht bei den Vorverhandlungen abgestritten und waren damit auch beim Bischof durchgedrungen.

Den von den Beamten bestrittenen Anspruch der Iburger Bürgermeister und Vorsteher beim Schwören der Urfehde anwesend sein zu müssen, wurde vom Bischof herabgemildert zu der Erlaubnis, anwesend sein zu dürfen.

Die Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit im Flecken wird dem von den Beamten vereidigten Fleckensrichter in Gemeinschaft mit den Bürgermeistern im § 7 des Privilegs zugestanden, aber nur dann, wenn beide Parteien Fleckensbürger sind. Die ausschließliche Zuständigkeit des Fleckensrichters für die Bürger wird vom Bischof im Privileg nicht anerkannt. Sowohl dem Gogericht als auch dem Archidiakonalgerichte und Offizialgerichte werden konkurrierende Gerichtsbarkeit im Flecken zuerkannt; außerdem kann jeder unbehindert vom Fleckensgericht an die bischöfliche Kanzlei appellieren. Das von den Iburgern bei den Vorverahndlungen beanspruchte „privilegium de non evocando" war damit unter den Tisch gefallen, entsprechend der Behauptung der Beamten, nie etwas von einem derartigen Privilegium gehört zu haben. Für alles Weitere über diesen Punkt verweise ich auf die früher gemachten Ausführungen.

Im § 8 des Privilegs werden die Diskussionen über

Bürgerhäuser dem Gografen zugewiesen, der verpflichtet ist, zwei Beisitzer aus Bürgermeistern und Richtern zuzuziehen. Mit dieser Regelung hatte der Bischof wiederum einen Mittelweg zwischen den extremen Forderungen der Beamten einerseits und der Fleckensvertreter andererseits gewählt. Die Beamten hatten nämlich die Führung der Diskussionsprozesse für den Gografen in Anspruch genommen, die Fleckensvertreter dagegen für ihr Fleckensgericht.

Im § 9 des Privilegs wird die Exekution aller Urteile, auch der nicht vom Fleckensgericht ergangenen, dem Richter resp. Bürgermeistern und Rat übertragen, ebenso die Vornahme von Immissionen. Bei den Vorverhandlungen hatte Streit darüber geherrscht, ob von den auswärtigen Gerichten den Fleckensvorstehern die Exekution der Urteile „befohlen" werden könne, oder ob sie darum „ersucht" werden müßten. In der definitiven Formulierung im Privileg werden zwar beide Ausdrücke vermieden, sachlich behielten aber die Beamten recht.

Bürgermeistern und Rat liegt fernerhin nach den Bestimmungen des Privilegs die Pflicht ob, für die Sicherheit des Fleckens zu sorgen. Sie müssen die Schlüssel zu den draußen vor den Fleckenspforten stehenden Schlagbäumen und zu den Fleckenstoren selbst aufbewahren, sie haben darauf zu achten, daß Schlagbäume wie Tore rechtzeitig auf- und zugeschlossen werden, der Wachtdienst pünktlich verrichtet wird und niemand die Fleckensbefestigungen übersteigt.

An Besoldung wird Bürgermeistern, Richter und Rat im Privileg eine Reihe Sporteln garantiert. Gezahlt werden ihm solche z. B. für die Teilnahme am Brüchtengericht und für die Teilnahme an den Diskussionsprozessen. Den Bürgermeistern wird obendrein ausdrücklich die Freiheit vom Stifts-Schatz zugesichert.

Als Bedingung für die Aufnahme in die Bürgerschaft wird im § 2 des Privilegs lediglich die Erlegung des Bürgergeldes[1]) gefordert und die Leistung des Bürgereides vor dem Fleckensrichter in Gegenwart von Bürgermeistern und Rat.

Bürgerrecht zu erwerben ist jeder verpflichtet, der sich länger als ein Jahr im Flecken aufzuhalten beabsichtigt. Heischt er in dieser Frist das Bürgerricht nicht, kann er ausgewiesen werden. Den Anordnungen der Bürgermeister und Vorsteher gegenüber sind die Bürger zum Gehorsam verpflichtet.

Im § 3 des Privilegs wird den Bürgern wiederum in derselben Weise wie 1359 freier Erbgang garantiert; nur von den „außer Landes" gehenden Erbschaften darf der Flecken den zehnten Pfg. ziehen, wovon allerdings die Hälfte wieder an den Fürsten abgetreten werden muß. Zu gleichen Teilen auch sind der Fürst und der Flecken an den Erbschaften der „Biesterfreien" im Flecken beteiligt. Ueber den Begriff „Biesterfrei" vergleiche man die Ausführungen des Privilegs selbst und Klöntrup 2 unter „Biesterfrei".

Außer diesen Einnahmen aus Erbschaften werden dem Flecken zur Bestreitung seiner Ausgaben im Privileg noch die Halbscheidt der Brüchten, der halbe Zoll und die Hälfte einer neu einzuführenden Akzise zugesichert. Die neue Akzise soll von einer großen Anzahl Waren und Lebensmittel, speziell Bier, Wein und Branntwein, die in den Flecken zum feilen Verkauf eingeführt werden, erhoben werden. Der vom Bischof aufgestellte Tarif ist noch in mehreren Ausfertigungen vorhanden.[2])

[1]) Das Bürgergeld beträgt auch jetzt noch für eine zuziehende männliche Person 5 Taler, für eine zuziehende weibliche Person 4 Taler, für einen Bürgerssohn einen Taler.

[2]) Rep. Amt Iburg I. B. III. 1; Rep. Flecken Iburg VIII. C III; Protokollbuch d. Fleckens Iburg von 1798—1846 (aufbewahrt.

Im § 6 des Privilegs bestimmt der Bischof die Fleckensgrenzen, d. h. das Gebiet innerhalb dessen die verliehenen Privilegien Geltung haben und Bürgermeistern, Richtern und Rat Jurisdiktion zustehen soll. Dieses Gebiet umfaßt genau wie im Jahre 1359 den Fleckensbezirk selbst und die Gemeindewege bis an die Schlagbäume, die draußen vor den einzelnen Toren stehen. [1]) Eine Ausdehnung des Jurisdiktionsbezirkes über diese alten Grenzen hinaus hatte der Bischof abgelehnt, so flehentlich auch die Iburger gebeten hatten, ihre Jurisdiktion einmal bis an die „Landwehr" und dann auch noch auf die auf dem kleinen Masch und Hagenberge wohnenden Iburger Bürger auszudehnen. Bezüglich dieses zweiten Punktes haben die Iburger zwei Jahre später einen teilweisen Erfolg zu verzeichnen gehabt, [2]) und durch geschickte Benutzung der Akten gelang es ihnen schließlich sogar im Jahre 1829, die Jurisdiktion über den Hagenberg und die kl. Masch vollständig zu erlangen, wenn auch auf illegalem Wege. [3])

Im § 14 des Privilegs verspricht Franz Wilhelm den Iburgern ganz allgemein, sie bei ihren hergebrachten Markengerechtsamen schützen zu wollen. Eine Bestätigung der Iburger Markengerechtsame im einzelnen hatte er abgelehnt, da hierüber absolut keine Einigkeit und Uebereinstimmigkeit zwischen den einzelnen Gemeinden herrschte, noch auch eine solche zu erzielen gewesen war.

---

beim Bürgermeisteramte in Iburg). Jährlich einmal und zwar am Tage vor der Ratswahl hat die Ablegung der Fleckensrechnung vor der Gesamtbürgerschaft in Anwesenheit der Beamten stattzufinden.

[1]) Franz Wilhelm ließ bei den Schlagbäumen noch außerdem Grenzsteine setzen, die auf der einen Seite mit einem Rad, auf der anderen Seite mit einem J bezeichnet waren.

[2]) Rep. Flecken Iburg I. C. 2. u. 5; Rep. Amt Iburg 208. 18.

[3]) Rep. Amt Iburg 208, 18; Rep. Flecken Iburg I. C. 1.

In denselben Paragraphen nimmt der Bischof für sich und seine Beamten ausdrücklich die Oberpolizei in der Iburger Mark in Anspruch.

Dies der Inhalt des zweiten Iburger Verfassungsprivilegs vom Jahre 1657. Die Kompetenzstreitigkeiten zwischen Beamten und Flecken waren hiermit entschieden, aber wie! Die Beamten waren mit fast allen ihren Ansprüchen durchgedrungen. Sie waren jetzt die rechtlich anerkannten „Oberbürgermeister" Iburgs. Bürgermeister und Rat waren ihnen jetzt verfassungsgemäß in fast allen Angelegenheiten unterstellt. Mit der Selbständigkeit des Fleckens war es ein für allemal vorbei.

Diese Verfassung von 1657 hat mit einigen Abänderungen bis 1846 fortbestanden, in welchem Jahre der Flecken nach Aufgabe seiner eigenen Gerichtsbarkeit eine neue Verfassung erhielt, in der die Unterordnung des Fleckens unter das Amt noch schärfer betont wurde. Die Abhängigkeit des Fleckens vom Amt hatte eben mit der Zeit immer noch zugenommen. Auf die Verfassung von 1846 folgten dann innerhalb ganz kurzer Zeit noch zwei weitere, auf die ich aber hier nicht mehr näher eingehen will.

Lebenslauf.

Am 5. September 1887 wurde ich, Heinrich Feldkamp, als Sohn des Lehrers Aloys Feldkamp und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Mehmert, zu Hitzhausen im Kreise Wittlage geboren. Nach Besuch der Volksschule meines Heimatortes und privater Vorbereitung wurde ich Ostern 1901 in die Untertertia des Gymnasium Carolinum in Osnabrück aufgenommen. Ostern 1907 verließ ich diese Anstalt mit dem Zeugnis der Reife. Im S. S. 1907 war ich an der Universität Freiburg i. Br. immatrikuliert; Herbst 1907 bezog ich die Universität Berlin, Ostern 1909 die Universität Halle. Ich studierte vorzugsweise: Geschichte, Deutsch, Latein, und Philosophie. Meine akademischen Lehrer waren in

Freiburg in Br.: Kluge, Schmalz, Steup, Woerner, Wolf.

Berlin: Baesecke, Herrmann, Hintze, Imelmann, Lasson, R. M. Meyer, Norden, Roediger, Roethe, Riehl, D. Schäfer, E. Schmidt, M. Schmidt, v. Schmoller, Simmel, Sternfeld, Stumpf, Tangl, Vierkandt, Wagner, v. Wilamowitz-Moellendorff, Woelfflin.

Halle: Bauch, Bremer, Fester, Fries, Kern, Lindner, Menzer, Meumann, Muff, Niese, Saran, Schlüter, Sommerland, Strauch, Uphues, Wissowa.

In Berlin bezw. Halle war ich „ordentliches“ Mitglied in den Seminarien von Roethe, E. Schmidt, Fester, Lindner, Saran und Strauch.

Ausserdem besuchte ich das Proseminar bezw. die „Uebungen“ der Professoren: Baesecke, Bauch,

Bremer, Menzer, Nebert, Norden, Roediger, Roethe, Saran, Sternfeld, Tangl.

Allen diesen meinen Lehrern, vor allem Herrn Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Lindner, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gegeben hat, spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus.

Herzlichst gedankt sei auch den Verwaltungen der Kgl. Staatsarchive zu Osnabrück und Münster sowie denen des Dom- und Generalvikariats-Archivs zu Osnabrück und des Pfarrarchivs zu Iburg, die mir in zuvorkommender Weise das Material für die Arbeit zur Verfügung stellten.

Am 22. Juli 1914 bestand ich das Examen rigorosum.

Die Drucklegung der vorliegenden Dissertation verzögerte sich infolge meines Eintrittes in das Heer bei der Mobilmachung und meiner Teilnahme am Kriege bis in das gegenwärtige Jahr 1917.